



Bundesministerium  
der Justiz und  
für Verbraucherschutz



# Die Rosenberg

## 6. Symposium

Die Rosenberg – Folgerungen für das Ethos der Juristen

Vorträge gehalten am 29. Juni 2016  
in der Bucerius Law School in Hamburg



# Grußwort

Die „Akte Rosenberg“ hat die hohe personelle Kontinuität von NS-Justiz und der Justiz der jungen Bundesrepublik aufgezeigt. Dies war möglich, weil sich viel zu viele Juristen jener Zeit als bloße Techniker des Rechts verstanden. Weil ihnen eine rechtsstaatliche Wertorientierung fehlte, wurden sie erst zu Mit Tätern des NS-Unrechts, später waren sie mitunter Bremser des demokratischen Neubeginns, indem sie etwa die Bestrafung von NS-Verbrechern teils offen, teils verdeckt sabotierten und die Verwirklichung des Grundgesetzes verzögerten.



Diese Erfahrungen zeigen, dass eine freiheitliche Demokratie Juristinnen und Juristen braucht, die mehr sind als bloße Handwerker des Rechts. Sie müssen erfüllt sein, von den Idealen der Gerechtigkeit, der Gleichberechtigung, der Menschenwürde. Ich bin überzeugt, das historische Wissen um die Verbrechen von einst kann unsere Sensibilität dafür stärken, wenn heute Menschenrechte und Menschenwürde attackiert werden. Deshalb sollten alle, die heute im Rechtswesen tätig sind, um die Schrecken der Vergangenheit wissen – und sie sollten wissen, welche Verantwortung und welche Einflussmöglichkeiten jeder Einzelne hat, um die Werte, die uns leiten, zu verwirklichen und zu bewahren. Um all dies zu erreichen, haben wir im Anschluss an das Rosenberg-Projekt vor allem drei Schritte getan:

- Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesjustizministeriums haben wir ein Fortbildungsprogramm in Zusammenarbeit mit der Gedenk- und Bildungsstätte Haus der Wannsee-Konferenz in Berlin aufgelegt.
- Für Richterinnen und Richter haben wir ein neues Seminarangebot bei der Deutschen Richterakademie geschaffen.

Vor allem aber wollen wir erreichen, dass die Auseinandersetzung mit der Rechtsperversion der Nationalsozialisten für alle jungen Juristinnen und Juristen fester Bestandteil der Ausbildung wird. Dazu haben wir die Debatte in die Justizministerkonferenz der Länder getragen, denn die Länder sind für die Juristenausbildung maßgeblich zuständig.

Viele gute Ideen, wie wir das Ethos von Juristinnen und Juristen heute stärken können, haben wir beim 6. Rosenberg-Symposium in Hamburg diskutiert – gemeinsam mit Hochschullehrerinnen und -lehrern, aber auch mit vielen Studierenden, die in Hamburg mit dabei waren. Diese Dokumentation wird der weiteren Debatte viele wertvolle Impulse geben, und das ist auch nötig. Schon 1925 hatte der Republikanische Richterbund gefordert: „Es gibt nicht nur eine Technik, es gibt auch einen Geist des Rechts ... In einem republikanischen und demokratischen Deutschland kann auch die Rechtspflege nur demokratischen und republikanischen Geistes sein.“ Damals verhallte dieser Ruf weitgehend ungehört, die Folgen waren fatal. Damit sich Geschichte nicht wiederholt, wenn der Rechtsstaat und Menschenrechte heute neuen, veränderten Gefahren ausgesetzt ist, bleibt das Engagement für den Geist des Rechts und das Ethos der Juristinnen und Juristen so wichtig.



Heiko Maas

Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz

# Inhalt

## **Begrüßung:**

Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Katharina Boele-Woelki .....6

## **Grußwort:**

Bundesjustizminister Heiko Maas ..... 10

## **Einführung:**

Prof. Dr. Manfred Görtemaker ..... 19

## **Vortrag von**

Sir Thomas Stuart Legg..... 29

**Fragen aus dem Publikum** ..... 41

**Podiumsdiskussion** ..... 51

**Moderation:** Prof. Dr. Hermann Pünder

**Teilnehmerinnen und Teilnehmer:** .....

Gisela Friedrichsen

Prof. Dr. Doris König

Dr. Klaus von Dohnanyi

Prof. Dr. Bernhard Schlink

Prof. Dr. Christoph Safferling

# Begrüßung: Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Katharina Boele-Woelki:

Meine sehr verehrten Damen und Herren,  
liebe Studierende,



herzlich willkommen zum Rosenberg-Symposium. Es ist für uns eine große Ehre, dass die Bucerius Law School zum Austragungsort des mittlerweile 6. Rosenberg-Symposiums ausgewählt worden ist, das wir heute gemeinsam mit der Zeit-Stiftung sowie dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und der Unabhängigen

Wissenschaftlichen Kommission beim Bundesministerium der Justiz zur Aufarbeitung der NS-Vergangenheit ausrichten dürfen.

Sehr geehrter Herr Minister,  
lieber Herr Maas,

ich freue mich außerordentlich, dass Sie es möglich machen konnten, heute persönlich hier in Hamburg vor Ort zu sein, und ich begrüße Sie und Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Bundesjustizministerium sehr herzlich an der Bucerius Law School.

Für die Unabhängige Wissenschaftliche Kommission beim Bundesministerium der Justiz zur Aufarbeitung der NS-Vergangenheit begrüße ich ferner sehr herzlich Professor Manfred Görtemaker und Professor Christoph Safferling, die heute Ergebnisse ihrer Kommissionsarbeit vorstellen und mit uns diskutieren werden.

Sehr geehrter Sir Thomas Legg,  
sehr geehrte Frau Bundesverfassungsrichterin, liebe Doris,  
sehr geehrte Frau Friedrichsen,  
sehr geehrter Herr Dr. von Dohnanyi  
sehr geehrter Herr Professor Schlink,

auch Ihnen ein herzliches Willkommen. Haben Sie schon jetzt herzlichen Dank für Ihr Kommen! Wir freuen uns sehr darüber, dass Sie heute zu uns sprechen und mit uns darüber diskutieren werden, was wir aus den Erkenntnissen über die Verstrickungen des Justizministeriums mit dem Nationalsozialismus lernen können. Mein großer Dank gilt zugleich auch meinem Kollegen Professor Hermann Pünder, der die Leitung der Podiumsdiskussion übernehmen wird. „Die Rosenberg – Folgerungen für das Ethos der Juristen“ lautet der Titel dieses 6. Rosenberg-Symposiums.

Unsere Hochschulgemeinschaft ist nicht unvorbereitet: Im Herbst 2013 wurde hier die Ausstellung zum Widerstand gegen den Nationalsozialismus gezeigt, die die „Stiftung 20. Juli 1944“ und die Gedenkstätte Deutscher Widerstand unter dem Titel „Was konnten sie tun“ erarbeitet hat. Und zur Eröffnung hielt Dr. Tilmann Pünder, der Vater unseres geschätzten Kollegen Hermann Pünder, aus Sicht eines Zeitzeugen aus Kindertagen einen Vortrag, in dem er am Beispiel seiner Familie deutlich machte, was diejenigen zu erleiden hatten, die sich dem Unrechtsstaat der Nationalsozialisten verweigerten. Ich war damals nicht dabei, aber ich habe den Vortrag gelesen und war sehr beeindruckt.

Zum Abschluss der Ausstellung war bereits damals Professor Safferling zu Gast, der uns an der Hochschule erste Zwischenergebnisse der Kommission beim Bundesministerium der Justiz zur Aufarbeitung der NS-Vergangenheit vorstellte.

Im Januar 2012 hat die Unabhängige Wissenschaftliche Kommission beim Bundesministerium der Justiz zur Aufarbeitung der NS-Vergangenheit ihren Arbeitsauftrag erhalten. Ein Team von Historikern und Juristen untersucht seitdem den Umgang des Ministeriums mit der NS-Vergangenheit, die personellen und sachlichen Kontinuitäten, die Verfolgung von Verbrechen im Zusammenhang mit dem Holocaust sowie Fragen von Amnestie und Verjährung.

Vorläufige Ergebnisse der Kommissionsarbeit sollen im Rahmen des heutigen Symposiums vorgestellt werden und zugleich möchten wir darüber nachdenken, welche Schlussfolgerungen wir aus den Kommissionsergebnissen für das Ethos der Juristen heute ziehen können. Dieses Thema ist uns als Bucerius Law School ein wichtiges Anliegen, gehört es doch seit jeher zu unserem Anspruch, nicht nur fachlich versierte Juristen, sondern verantwortungsbewusste Persönlichkeiten auszubilden und dies insbesondere auch im Geiste unseres Stifters Gerhard Bucerius, der als „jüdisch versippter“ Rechtsanwalt immer wieder mutig und unerschrocken gegen das NS-Regime aufbegehrte.

Heute, meine Damen und Herren, ist meine Mutter 90 Jahre alt geworden. Sie hat die Schrecken des Krieges, Flucht aus Ostpreußen und den Wiederaufbau als Geflüchtete und die weitere politische Entwicklung Deutschlands miterlebt. Als Zeitzeugin kann sie über Vieles berichten, was wir nur aus Erzählungen überliefert bekommen haben. Das gilt insbesondere für unsere Studierenden: Die Aufarbeitung der Vergangenheit ist wichtig für die Gestaltung unserer Zukunft und daher darf der Austausch zwischen den Generationen nicht abreißen. Was die mündliche



Überlieferung zur Nazi-Zeit, den Krieg und die Nachkriegszeit betrifft, haben wir nicht mehr viel Zeit.

Insofern freue ich mich ganz besonders über dieses 6. Rosenberg-Symposium an unserer Hochschule und ich wünsche uns allen viele Erkenntnisse und angeregte Diskussionen.  
Vielen Dank!

# Grußwort: Bundesjustizminister Heiko Maas



Sehr geehrte Frau  
Professorin Boele-Woelki,  
sehr geehrter Sir Thomas,  
sehr geehrter Herr  
Professor Görtemaker  
sehr geehrter Herr  
Professor Safferling,  
sehr geehrte Teilnehmer  
der Podiumsdiskussion,  
liebe Studentinnen und  
Studenten, verehrte Gäste,  
meine sehr geehrten  
Damen und Herren!

Im Sommer 2015 war eine Gruppe von Studierenden der Bucerius Law School bei uns im Ministerium, um ihre Ideen für eine Reform der Juristenausbildung zu präsentieren. Und im Juni letzten Jahres war ich auf Einladung der Juso-Hochschul-Gruppe hier bei Ihnen – damals haben wir über Geheimdienste, staatliche Überwachung und die Privatheit im digitalen Zeitalter diskutiert.

Bei Bucerius gibt es also angehende Juristinnen und Juristen, die nicht nur politisch wach sind, sondern auch über ihre Ausbildung und ihren künftigen Beruf reflektieren. Das sind gute Voraussetzungen, um über das Ethos der Juristinnen und Juristen zu diskutieren. Deshalb freue ich mich sehr, dass die Bucerius Law School Gastgeber für unser 6. Rosenberg-Symposium ist.

Ich danke Herrn Professor Pünder, von dem die Initiative zu diesem Symposium ausging – und ich begrüße ganz ausdrücklich unseren Gast aus London: Lieber Sir Thomas, ich habe gehört, dass Sie als überzeugter Europäer in Sorge waren, ob Sie nach dem Brexit überhaupt noch bei uns willkommen sind: Ich kann Ihnen versichern: Seit dem letzten Donnerstag freuen wir uns noch viel mehr über jeden Gast aus Großbritannien! Herzlich willkommen!

Meine Damen und Herren,  
meine Amtsvorgängerin, Frau Leutheusser-Schnarrenberger, hat im Jahr 2012 eine Unabhängige Wissenschaftliche Kommission eingesetzt. Sie steht unter der Leitung von Professor Görtemaker und Professor Safferling und sie hat untersucht, wie das Bundesjustizministerium in den 50er und 60er Jahren mit dem Unrecht der NS-Zeit umgegangen ist. Den Abschlussbericht werden wir im Herbst präsentieren und er ergänzt, was wir schon heute über die Vergangenheit wissen:

Juristen waren an der Errichtung der Unrechtsherrschaft der Nazis beteiligt und sie haben ihr Legitimation verschafft. Die Justiz hat als Macht- und Unterdrückungsinstrument geholfen, das Regime aufrechtzuerhalten und deren politische Gegner zu vernichten. Allein die ordentliche Justiz verhängte rund 16.000 Todesurteile. Vor allem aber haben Juristen in Justiz und Verwaltung den Völkermord vorbereitet und bei dessen Umsetzung geholfen. Sie sorgten für die schrittweise Ausgrenzung, Entrechtung und Stigmatisierung, insbesondere der Juden.

Widerstand dagegen gab es von Juristen nur wenig; aus der Justiz so gut wie gar nicht. Hans v. Dohnanyi, der sich zum aktiven Widerstand entschlossen hat und dafür mit seinem Leben zahlte, war ein Einzelfall. Unsere Bewunderung für Ihren Vater, lieber Klaus von Dohnanyi, macht das umso größer.

Meine Damen und Herren,  
ohne Herrn Professor Görtemaker vorzugreifen, lässt sich für die Zeit nach 1949 folgendes festhalten: Bei den Juristen der jungen Bundesrepublik gab es eine enorm hohe personelle Kontinuität. Nur ein Beispiel: Von den Richtern, die im Jahr 1962 am Bundesgerichtshof tätig waren, hatten 80 % bereits in der NS-Justiz amtiert. Diese Juristen haben einerseits loyal mitgearbeitet, den Rechtsstaat des Grundgesetzes aufzubauen. Aber zugleich haben nicht alle, aber bedauerlicherweise viele verhindert, dass die Völkermörder zur Rechenschaft gezogen wurden, und sie haben die Rehabilitierung der Opfer lange Zeit hintertrieben.

Außerdem gab es im Umgang mit Minderheiten eine erschreckende inhaltliche Kontinuität:

- Ich denke an das berüchtigte „Zigeuner-Urteil“ des Bundesgerichtshofes. Noch im Jahr 1956 hat der BGH eine ganze Bevölkerungsgruppe pauschal als Kriminelle abgestempelt.
- Ich denke an den Schwulenparagraf 175, den die Nazis verschärft hatten, und der bis 1969 unverändert in Kraft war. (Die Urteile gelten bis heute; aber wir wollen die Rehabilitierung der Opfer nun endlich angehen.)
- Und ich denke auch an die Verfolgung von Kommunisten; als 1951 ein neues Staatsschutz-Strafrecht geschaffen wurde, griff man größtenteils auf die Vorschriften aus dem Jahr 1934 zurück.

Über all dies werden wir mit dem Abschlussbericht unseres Rosenberg-Projekts noch mehr erfahren. Diese historische Forschung ist kein Selbstzweck, und deshalb stellt sich auch die Frage, wie uns das historische Wissen helfen kann, die Gegenwart zu meistern.

Meine Damen und Herren,  
vor einigen Jahren hat Ernst-Wolfgang Böckenförde an dieser Hochschule einen Vortrag gehalten über das Ethos der Juristen. Für Böckenförde hängen die Verhaltensmaximen der Juristen von der Eigenart des geltenden Rechts und seiner Rechtsordnung ab.

Unsere Rechtsordnung wird durch das Grundgesetz geprägt und man kann diese Verfassung nicht richtig verstehen, ohne ihre Vorgeschichte zu kennen. Das ganze Grundgesetz ist eine rechtliche Reaktion auf das NS-Unrecht und das Scheitern der ersten deutschen Demokratie. Oder wie Heribert Prantl das einmal treffend formuliert hat: „Auf dem Weg zum Grundgesetz liegen die Ermordeten von Auschwitz, Sobibor, Treblinka, Majdanek und Dachau“.

Das Grundgesetz ist ein Gegenentwurf zum totalen Staat und seiner Negation des Individuums. Es stellt Menschenwürde und Grundrechte ganz nach vorne und betont damit den Wert und die Rechte jedes Einzelnen. Der Schutz dieser Rechte durch eine Verfassungsgerichtsbarkeit und die Abschaffung der Todesstrafe zeigen die bewusste Limitierung der Staatsgewalt. Die Organisation unserer Demokratie, die Etablierung einer wehrhaften Demokratie und die offene Staatlichkeit des Grundgesetzes – all dies ist nur mit seiner Vorgeschichte erklärbar. Dass etwa nach Artikel 25 die allgemeinen Regeln des Völkerrechts unmittelbar und vorrangig geltendes Bundesrecht sind, ist auch eine Reaktion auf die horrende Missachtung des Völkerrechts durch das NS-Regime, zum Beispiel im Umgang mit sowjetischen Kriegsgefangenen.

Meine Damen und Herren,  
historisches Wissen ist aber nicht nur eine Interpretationshilfe bei der Auslegung von Verfassungsnormen. Ich meine, es geht um mehr. Für Juristinnen und Juristen heute kommt es zudem darauf an, aus dem Wissen über das Unrecht und seine Mechanismen die richtigen Schlüsse zu ziehen.

Ein guter Jurist könne nur sein, wenn „die tiefe Fragwürdigkeit seines Berufes“ immer voll bewusst bleibe, wer „mit schlechtem Gewissen“ Jurist sei. So hat das Gustav Radbruch schon lange vor dem NS-Unrecht gesagt. Er zielte damit auf die Kritikfähigkeit gegenüber dem eigenen Tun und der eigenen Berufsgruppe.

Zu dieser Kritikfähigkeit gehört auch

- das Pochen auf sprachliche Wahrheit und Klarheit („Sonderbehandlung“ und „Endlösung“ waren die Sprachlügen der NS-Juristen);
- dazu gehört das Hinterfragen von „herrschenden Meinungen“ und das Einfordern von Argumenten – auch und gerade von Autoritäten;
- dazu gehört auch, die Konsequenzen des eigenen Tuns zu bedenken. (Viele Schreibtischtäter versuchten ihre Verantwortung damit zu relativieren, dass das Unrecht arbeitsteilig ablief.);
- und nötig sind auch der Mut zum Widerspruch und die Bereitschaft, notfalls persönliche Nachteile in Kauf zu nehmen, wenn es darum geht, das moralisch Richtige zu behaupten.

Meine Damen und Herren,

Gustav Radbruch zielte mit seinem Satz vom Juristen mit schlechtem Gewissen auch auf die Relativität des Rechts. Recht ist eben nur menschengemacht und nie von letzter Objektivität. Diese Erkenntnis und das Wissen, dass jedes Recht von einem bestimmten weltanschaulichen Vorverständnis abhängt, ist allerdings keine Einladung zu politischer Abstinenz.

„Der Richter, der sich von politischen und sozialen Werturteilen freizuhalten sucht und sich in juristische Selbstgenügsamkeit flüchtet, dürfte sich sehr schnell als wehrlos gegenüber gesellschaftlichen Konformitätszwängen erweisen.“ So hat das Jutta

Limbach einmal gesagt, die einstige Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts.

Ich meine, sie hat Recht, und deshalb kommt es darauf an, sich immer wieder der leitenden Werte unseres Rechtssystems zu vergewissern, und da stehen Menschenwürde und Grundrechte ganz oben.

Auch die Gesetzesbindung der Juristen gebietet heute nicht, auf eigenes kritisches Denken zu verzichten; sie entbindet auch nicht von eigener Verantwortung. Das Grundgesetz macht das deutlich, indem es auf die Bindung an „Gesetz und Recht“ abstellt. Das ist keine Aufforderung, sich über Gesetze hinwegzusetzen. Notwendig ist kritische Loyalität, und die erlaubt es ausdrücklich, Gesetze an der Verfassung zu messen und sie als Richterin oder Richter dem Bundesverfassungsgericht nach Art. 100 des Grundgesetzes vorzulegen.

Weil das Recht immer wieder von weltanschaulichen Moden erfasst wird, ist auch Standhaftigkeit notwendig, damit rechtsstaatliche Prinzipien nicht erodieren. Solche Abwehrkräfte braucht es zum Beispiel beim Umgang mit dem Terrorismus:

- Ein Feindstrafrecht für Terroristen?
- Ein bisschen Foltern, um vielleicht einen Terroranschlag zu verhindern?
- Ein paar Menschenleben opfern, in der Hoffnung dadurch andere Menschen zu retten?

Solche Ideen sind ja seit dem 11. September keine bloße Theorie mehr. Solche Vorstöße hat es ja gegeben, auch bei uns in Deutschland. Aber die Preisgabe der Rechtsgleichheit, die Antastung der Menschenwürde, und die Abwägung von Leben gegen Leben – all das ist sofort auf vehementen Widerspruch vieler Juristinnen und

Juristen gestoßen. Ich denke etwa an den fulminanten Spiegel-Artikel, den Bernhard Schlink damals gegen die Abschussbefugnis im Luftsicherheitsgesetz geschrieben hat. Das war ein gutes Zeichen dafür, wie das Wissen um das eigene Herkommen auch heute das Ethos vieler Juristinnen und Juristen prägt.

Meine Damen und Herren,  
wenn das Wissen um das Unrecht der Geschichte für uns wichtig ist, dann müssen wir auch fragen: Was tun wir dafür, dieses Wissen zu verbreiten?

Ich sehe dafür vor allem zwei Ansatzpunkte: die Ausbildung von Juristen im Studium und die Fortbildung in den Institutionen, zum Beispiel bei uns im Ministerium.

Die Grundsätze unserer Juristenausbildung sind im Deutschen Richtergesetz geregelt. In manchen Punkten ist das Gesetz sehr detailliert. So ist etwa genau geregelt, dass alle Kandidaten den Besuch einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder eines rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses nachweisen müssen –, sie sollen ja schließlich vorbereitet sein auf den globalen Wettbewerb. Aber in unserer Ausbildung ist nicht vorgesehen, dass sich junge Juristinnen und Juristen mit dem Unrecht befassen müssen, das deutsche Gesetze und deutsche Gerichte im 20. Jahrhundert angerichtet und zugelassen haben. Zwar sollen sich die Studierenden mit den geschichtlichen Grundlagen des Rechts befassen, aber in der Praxis kann das auch Römische Rechtsgeschichte mit Pandekten-Exegese sein.

Angeregt durch unser Rosenberg-Projekt, haben Studierende an der Uni Potsdam gerade 130 ihrer Kommilitonen befragt. Das Ergebnis ist eindeutig: Weniger als 10 % konnten den Namen Roland Freisler richtig zuordnen; zwei Drittel gaben an, dass sie über die einschlägige Rechtsgeschichte nicht gut informiert sind,



aber gerne mehr erfahren möchten. Ich meine, das sind Zahlen, die Anlass zum Nachdenken geben.

Meine Damen und Herren, nachdenken sollten wir auch darüber, was wir in den Institutionen tun können. Zum Beispiel im Justizministerium selbst. Als ich vor einiger Zeit das Haus der Wannsee-Konferenz besucht habe, den Ort, an dem die sogenannte „Endlösung“ vorbereitet wurde, war ich schockiert, wie sehr die Förmlichkeiten der Nazi-Ministerien unserer heutigen Arbeitsweise in den Ministerien ähneln. Das war ein erschreckendes Gefühl von handwerklicher Kontinuität, und deshalb müssen wir dem die Diskontinuität der Werte gegenüberstellen.

Wir planen bei uns im Ministerium künftig für unsere Mitarbeiter spezielle Fortbildungen. Dabei geht es nicht nur darum, Wissen über das Justizunrecht der Vergangenheit zu vermitteln. Es soll dabei auch um die Rolle und Verantwortung von Ministerialbeamten gehen, und es soll ein Stück Menschenrechtsbildung geleistet werden.

Meine Damen und Herren, es ist leicht, heute mit Empörung und Abscheu auf das NS-Unrecht und die Fehler bei dessen Aufarbeitung zu blicken. Es ist auch einfach, sich durch den Blick auf die Vergangenheit ein gutes Gewissen für die Gegenwart zu verschaffen. Ich meine, es führt zu nichts, heute darüber Hypothesen aufzustellen, wie man sich selbst damals verhalten hätte. Das ist reine Spekulation und außerdem einfach im Rückblick heute.

Geschichte wiederholt sich nicht. Die Gefahren für Freiheit und Humanität werden nicht in der gleichen Gestalt wiederkommen wie damals. Aber das bedeutet nicht, dass es heute keine Gefahren gibt. Ganz im Gegenteil: in Deutschland, Europa und weltweit

nehmen sie wieder zu. Die pauschale Abwertung von Minderheiten hat Konjunktur – das zeigt sich von Donald Trump bis zu Viktor Orban, von den Latinos bis zu Sinti und Roma. In Deutschland bleiben Rassismus und Religionsfreiheit ein Thema –, die schändlichen Angriffe auf Flüchtlingsunterkünfte in den letzten Monaten haben es gerade wieder gezeigt. Die Attacken auf die Verfassungsgerichte in Polen und Ungarn zeigen, dass rechtsstaatliche Sicherungen für manche nur lästige Fesseln sind, von denen sie sich befreien wollen. Und wenn im Programm der AfD ein Abbau von Rechtsmitteln und ein – so wörtlich – „sicherheitspolitischer Befreiungsschlag“ gefordert wird, dann zeigt dies: die Sehnsucht nach dem kurzen Prozess, nach einfachen Lösungen und der großen rettenden Tat ist weiter lebendig.

In solchen Zeiten brauchen wir Juristinnen und Juristen mit Ethos. Juristen, die darauf bestehen, dass vor dem Gesetz alle gleich sind – auch die Mächtigen; die sich parteilicher Einseitigkeit entgegenstellen und auf den alten Grundsatz pochen: *audiatur et altera pars*; die auf Formen und Verfahren achten, weil die eben keine Förmerei sind, sondern eine befriedende Kraft haben.

Kurzum: Wir brauchen Juristinnen und Juristen die wissen, dass Gewaltenteilung und Rechtsschutz, Grund- und Minderheitenrechte keine Schwäche eines Staates sind. Ganz im Gegenteil, sie machen die Stärke und Größe eines Staates aus. Dies zu erkennen, dabei hilft uns der Blick zurück, und deshalb ist die Vergangenheit so wichtig für das Ethos von heute.

# Einführung: Prof. Dr. Manfred Görtemaker

Sehr geehrter Herr Minister,  
sehr geehrte Frau Präsidentin,  
Sir Thomas,  
meine sehr verehrten Damen  
und Herren,

ich freue mich sehr, dass ich die Möglichkeit habe, über unser Projekt, das in diesem Jahr abgeschlossen wird, zu berichten. Ich leite das Projekt der Unabhängigen Wissenschaftlichen Kommission beim Bundesministerium der Justiz zur Aufarbeitung der NS-Vergangenheit gemeinsam mit meinem Kollegen Christoph Safferling aus Erlangen. Der Name des Projekts ist etwas umständlich. Wir sprechen daher lieber vom „Rosenburg-Projekt“. Die Rosenberg im Bonner Ortsteil Kessenich war von 1950 bis 1973 Sitz des Bundesministeriums der Justiz. Dies ist in etwa auch der Zeitraum, mit dem sich unsere Kommission befasst, die 2012 von Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger eingesetzt wurde.



Untersuchungsgegenstand ist also nicht die Justiz im Dritten Reich, sondern die Frage, wie man im Bundesministerium der Justiz nach 1949 mit der NS-Vergangenheit im eigenen Hause umgegangen ist. Wir fragen dabei:

1. Welche personellen und institutionellen Kontinuitäten gab es?
2. Wie tief war der Bruch von 1945/49 wirklich?
3. Wurden die inhaltlichen Aspekte der Politik vom Gedankengut

des Nationalsozialismus durch Personen beeinflusst, die auch schon vor 1945 aktiv gewesen waren?

Zahlreiche Ministerien bzw. Bundesbehörden verfolgen ähnliche Projekte. Zum Auswärtigen Amt liegt seit 2010 eine entsprechende Untersuchung vor. Gleiches gilt für das Bundeskriminalamt und für den Verfassungsschutz. Das Bundesministerium des Innern, das Bundesministerium für Wirtschaft, das Bundesministerium für Finanzen und auch der Bundesnachrichtendienst – um nur diese zu nennen – haben ebenfalls Kommissionen gebildet, um ihre NS-Belastung untersuchen zu lassen.

Im Fall des Bundesministeriums der Justiz ist zunächst hervorzuheben, dass die Initiative zur Einsetzung unserer Kommission aus dem Ministerium selbst kam. Zwar ist dies indirekt wohl auch dem ehemaligen Bundesaußenminister Joschka Fischer zu verdanken, der die Untersuchungen im Auswärtigen Amt anstieß und somit ein Beispiel gab. Aber auch im BMJ war 2012 die Überzeugung gewachsen, dass der Justizbereich ebenfalls eine solche Untersuchung verdiene, ja sogar dringend erfordere. Ministerialdirigent Nettersheim und Ministerialrat Wasser waren die treibenden Kräfte, die das Projekt initiierten und immer wieder voranbrachten. Ministerin Leutheusser-Schnarrenberger hat die Idee von Anfang an unterstützt. Minister Maas hat das Projekt nach dem Regierungswechsel 2013 nicht nur aufgegriffen, sondern auch persönlich energisch gefördert und versucht jetzt, entsprechende Schlüsse daraus zu ziehen.

Im Vergleich zu anderen Kommissionen findet sich bei unserem Projekt die Besonderheit, dass es als Public-History-Projekt konzipiert wurde. So haben wir unser Vorgehen von vornherein als eine öffentliche Aufgabe begriffen und deshalb eine Reihe von Konferenzen veranstaltet, um die Öffentlichkeit einzubeziehen. Das erste Symposium fand im Berliner Kammergericht statt – in

jenem Saal, in dem Roland Freisler 1944, nach dem 20. Juli, seinen Volksgerichtshof abhielt. Im Rahmen der zweiten Veranstaltung in der Europäischen Akademie in Berlin haben wir Vertreter anderer Aufarbeiter-Kommissionen eingeladen und mit ihnen diskutiert, welche Fragestellungen für eine gemeinsame Vergangenheitsaufarbeitung möglich wären. Weitere Symposien folgten: am Bundesgerichtshof in Karlsruhe, im Saal 600 des Justizpalastes in Nürnberg, wo nach 1945 die alliierten Nürnberger Prozesse abgehalten worden waren, im Haus der Geschichte in Bonn und nicht zuletzt im Leo Baeck Institute in New York, wo wir mit jüdischen Verbandsvertretern aus den USA diskutiert haben. Wir haben unser Projekt also von Anfang an als Teil eines öffentlichen Diskurses begriffen und nicht nur als ein Projekt, in dem einige Historiker und Juristen im Verborgenen ihre Arbeit tun und dann irgendwann eine Publikation präsentieren.

Wie sind wir vorgegangen? Untersuchungsgegenstand war der Umgang des Bundesministeriums der Justiz und seines Geschäftsbereichs mit den persönlichen und politischen Belastungen, die sich aus dem Dritten Reich ergaben. Hier spielten Thomas Dehler, der als Bundesjustizminister von 1949 bis 1953 das Ministerium aufbaute, und Staatssekretär Walter Strauß, der noch weit über die Ära Dehler hinaus als Staatssekretär im Bundesjustizministerium fungierte und vor allem für die Personalpolitik zuständig war, eine entscheidende Rolle. Bemerkenswert an ihren Biografien ist der Umstand, dass Thomas Dehler mit einer Jüdin verheiratet war und Walter Strauß aus einem jüdischen Elternhaus stammte. Strauß selbst trat zwar zum evangelischen Glauben über, aber seine Eltern wurden nach Theresienstadt deportiert, wo sie umkamen. Dehler wie Strauß hatten also nicht den geringsten Anlass, NS-belastete Mitarbeiter in das Ministerium aufzunehmen. Warum sie es trotzdem taten, gehört zu den Fragen, denen wir nachgegangen sind, und wir hoffen, dass wir einige Antworten geben können.

Tatsache ist jedenfalls, dass die Belastungen, die nach 1949 im Bundesministerium der Justiz aus der NS-Vergangenheit resultierten, enorm waren. Wir haben zunächst erforscht, wie groß der Personenkreis war, der in der NS-Zeit bereits aktiv war und nach 1949 in den Dienst des BMJ übernommen wurde, und welche Kriterien und Maßstäbe bei der Einstellung sowie bei Beförderungen galten. Dabei ging es uns nicht nur um die Übernahme von Juristen in den Dienst des BMJ, die in diesem Sinne als belastet gelten mussten, sondern auch um die inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Unrecht der NS-Justiz, die Bereinigung der Gesetze von nationalsozialistischer Ideologie und die Strafverfolgung von NS-Tätern durch die deutsche Justiz. In all diesen Punkten haben wir versucht, die Probleme, die sich hier in den 1950er und 1960er Jahren stellten, zu benennen und zu erklären, warum man sich im Ministerium so und nicht anders verhielt.

Untersucht haben wir ebenfalls die Rolle des BMJ bei der Amnestierung von NS-Tätern, durch die bis 1958 fast alle Verurteilten freikamen, und bei der Erarbeitung des sogenannten Einführungsgesetzes zum Ordnungswidrigkeitengesetz vom 10. Mai 1968, durch das die Beihilfestrafbarkeit herabgesetzt wurde, sodass im Zusammenspiel mit der Gehilfenrechtsprechung in Bezug auf nationalsozialistische Gewaltverbrechen die rückwirkende Verjährung dieser Beihilfetaten zum 8. Mai 1960 eintrat.

Ferner sind wir der Frage nachgegangen, inwieweit das BMJ bei der verschleppten Rehabilitierung der Opfer der NS-Justiz mitwirkte, etwa bei Strafrechtsentscheidungen, bei Erbgesundheitsurteilen oder in der Militärjustiz. So wurden die Urteile des Volksgerichtshofs und der Standgerichte bekanntlich erst 1998 bzw. 2002 durch Bundesgesetz aufgehoben.

Wichtige Kapitel in unserer Arbeit waren darüber hinaus die Haltung des BMJ zum Alliierten Kontrollrat und zu den Urteilen

der Nürnberger Prozesse, deren rechtliche Grundlagen in der Bundesrepublik bekanntlich weithin umstritten waren. Eingegangen sind wir schließlich auch auf die Zentrale Rechtsschutzstelle, die bis 1953 im Geschäftsbereich des BMJ angesiedelt war, ehe sie in den Verantwortungsbereich des Auswärtigen Amtes wechselte, wo sie bis zu ihrer Auflösung 1968 deutsche Kriegsverbrecher im Ausland vor Strafverfolgung warnte und damit die Arbeit der Ludwigsburger Zentralstelle zur Aufklärung von NS-Verbrechen erschwerte.

Natürlich blieb die Wiederverwendung ehemaliger NS-Eliten in der Bundesrepublik nicht gänzlich verborgen. So wurde bereits in den 1950er und den 1960er Jahren eine intensive „Braunbuch-Kampagne“ der DDR gegen führende Vertreter der Bundesrepublik in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft geführt. Auch die Justiz geriet dabei in den Blickpunkt und ließ schließlich auch die Justizpolitik nicht unberührt. So trat mit dem Regierungswechsel zur Großen Koalition im Dezember 1966 und der Ernennung von Gustav Heinemann zum Bundesjustizminister ein deutlicher Wandel ein. Einen großen Beitrag dazu, diesen Wandel herbeizuführen, leistete ebenfalls Fritz Bauer, der als hessischer Generalstaatsanwalt schon früh ein Zeichen setzte und unter anderem durch die Auschwitzprozesse für Aufklärung und Aufarbeitung sorgte.

Zu den Erkenntnissen unseres Projekts möchte ich an dieser Stelle nur einige Anmerkungen machen und im Übrigen auf den Abschlussbericht verweisen, der am 10. Oktober 2016 unter dem Titel „Die Akte Rosenberg“ im C.H. Beck Verlag erscheinen wird. Darin stellen wir fest, dass sich die deutsche Justiz in der Nachkriegszeit mit Ausnahme des Nürnberger Juristenprozesses, der aber ein Prozess der Alliierten war, der eigenen Strafverfolgung weitestgehend entzogen hat. Es gibt kaum Richter oder Staatsanwälte, die wegen Unrechtsurteilen zur Rechenschaft gezogen wurden. Ein Großteil der NS-belasteten Juristen kehrte vielmehr

nach dem Krieg ebenso rasch wie geräuschlos in den Justizdienst zurück. So gibt es nach 1949 keinen einzigen Richter, der für das, was er während des Dritten Reiches getan hat, verurteilt wurde – als ob sich keiner in der NS-Zeit etwas habe zuschulden kommen lassen. Der SS-Richter Otto Thorbeck, der das Standgerichtsverfahren gegen Admiral Canaris, Generalmajor Oster, Pastor Bonhoeffer und Hans von Dohnanyi leitete und nach dem Krieg als Rechtsanwalt in Nürnberg arbeitete, wurde zwar 1955 von einem Schwurgericht in Augsburg wegen Beihilfe zum Mord zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt, jedoch am 19. Juni 1956 in einem Revisionsurteil vom Bundesgerichtshof freigesprochen. Unter den Staatsanwälten wurde lediglich Walter Huppenkothen 1956 zu einer Gefängnisstrafe verurteilt –, aber nicht, weil er als SS-Standartenführer, Mitarbeiter des SD und der Gestapo und der Einsatzgruppe I in Polen von Herbst 1939 bis Frühjahr 1940 an der Ermordung von mindestens 60.000 Menschen beteiligt gewesen war, sondern wegen seiner Rolle als Ankläger in dem gerade genannten SS-Standgerichtsverfahren unter Richter Thorbeck. Dort hatte er es versäumt, vor der Vollstreckung der Todesurteile die Bestätigung der Urteile durch den Gerichtsherrn einzuholen, wie es die Kriegsstrafverfahrensordnung verlangte. Außerdem hatte er wegen der Art und Weise der Vollstreckung die Menschenwürde missachtet. Von den siebeneinhalb Jahren Gefängnis, die er dafür erhielt, musste er jedoch nur knapp drei Jahre verbüßen. Das alles spricht für sich, zumal hier nicht irgendein Gericht urteilte, sondern der Bundesgerichtshof. Man wundert sich darüber indessen weniger, wenn man weiß, dass in der Zeit um 1956 über 80% der Richter am BGH selbst eine NS-Vergangenheit aufwiesen.

Belastet war aber nicht nur der Bundesgerichtshof, sondern auch das Bundesjustizministerium selbst. Im Rahmen unserer Forschungen haben wir die Personalakten aller Führungspersonen von 1949 bis 1973 untersucht: also der Abteilungsleiter, Unterabteilungsleiter und Referatsleiter. Es handelt sich dabei um einen



Kreis von 170 Personen, wobei wir feststellen mussten, dass zum Beispiel um das Jahr 1960 sämtliche Abteilungsleiter und zahlreiche Referatsleiter eine NS-Vergangenheit aufwiesen. Und in der für Strafrecht zuständigen Abteilung II besaßen sogar alle Referatsleiter eine NS-Vergangenheit. Nur Abteilungsleiter Josef Schafheutle war nicht Mitglied der NSDAP gewesen; er war sogar, was ihn zusätzlich auszuzeichnen schien, in der Sowjetischen Besatzungszone im Speziallager Nr. 7 – dem ehemaligen KZ Sachsenhausen – interniert gewesen. Man konnte daraus den Eindruck gewinnen, dass er völlig unbelastet wäre. Bei einer genaueren Untersuchung seiner Personalakte zeigte sich aber, dass er zwar kein Mitglied der NSDAP gewesen war, jedoch immer wieder um Mitgliedschaft ersucht hatte. Nicht er stand also der Partei ablehnend gegenüber, sondern die Partei hatte ihn nicht gewollt – vor allem wegen seines katholischen Hintergrundes und seiner Unterstützung der Zentrumspartei, sodass die Verantwortlichen im Braunen Haus an seiner ideologischen Zuverlässigkeit zweifelten. In seitenlangen Briefen hatte Schafheutle deshalb dargelegt, dass er es mit dem Katholizismus gar nicht so ernst gemeint habe und dass er doch überzeugter Nationalsozialist sei und deswegen unbedingt in die Partei gehöre. Gleichwohl machte er nach dem Krieg aus der Tatsache, dass er nicht Mitglied der Partei gewesen war, eine Tugend und präsentierte sich immer wieder als aufrechter Demokrat, sogar als „Verfolgter“ der Nationalsozialisten und der Kommunisten.

Insgesamt hat die Auswertung der Personalakten ergeben, dass um 1950 etwa die Hälfte der Mitglieder des Ministeriums der NSDAP angehört hatte. Bis Ende der 1950er Jahre stieg dieser Anteil bis auf weit über 70% an. Erst in den 1960er Jahren ging die Zahl der ehemaligen NSDAP-Mitglieder wieder zurück –, 1963 waren es noch 55%, 1969 37% und 1973 immerhin noch 22%. Ähnliches gilt auch für SA-Mitgliedschaften oder Mitgliedschaften in anderen NS-Organisationen. Auch hier wurden die Zahlen

nach Erreichen eines Höhepunkts – 1957 etwa betrug der Prozentsatz der ehemaligen SA-Mitglieder 33% – wieder niedriger. Die NSDAP-Mitgliedschaft als solche besitzt zwar keine allzu große Aussagekraft. Aber wenn man einzelne Personen betrachtet, stellt man fest, was sich dahinter eigentlich verbirgt. Franz Maßfeller beispielsweise war vor 1945 im Reichsjustizministerium für Familien- und Rasserecht zuständig, Teilnehmer an den Folgebesprechungen zur Wannsee-Konferenz, Kommentator des Blutschutzgesetzes – und nach dem Zweiten Weltkrieg bis 1960 Ministerialrat im BMJ und Referatsleiter Familienrecht. Andere Beispiele sind Eduard Dreher, vor 1945 Erster Staatsanwalt am Sondergericht Innsbruck, an zahlreichen Todesurteilen wegen Nichtigkeiten beteiligt und dann von 1951 bis 1969 ein führender Mitarbeiter im BMJ, zuletzt als Ministerialdirigent, oder Ernst Kanter, der vor 1945 in seiner Funktion als Generalrichter im besetzten Dänemark an 103 Todesurteilen mitwirkte und später im BMJ ebenfalls bis zum Ministerialdirigenten aufstieg. Die Liste ließe sich lange fortsetzen. Ich möchte hier jedoch nur noch eine besonders bemerkenswerte Figur herausheben: Hans Gawlik war vor 1945 nicht nur NSDAP-Mitglied, Staatsanwalt am Sondergericht Breslau und beteiligt an zahlreichen Todesurteilen, sondern nach 1945 auch Verteidiger des SD und einiger Einsatzgruppenführer in den Nürnberger Prozessen. Nach 1949 leitete er dann die Zentrale Rechtsschutzstelle im BMJ, die Deutsche, die im Ausland aufgrund von NS-Verbrechen von Strafverfolgung bedroht waren, warnte und damit praktisch vor Strafverfolgung schützte.

Mit dem Hinweis auf einen hohen Belastungsgrad lässt sich allerdings noch nicht die Frage beantworten, ob bzw. inwieweit die personelle Kontinuität einer politischen Restauration nach 1945 Vorschub leistete. Deshalb haben wir auch untersucht, welche sachlichen Bezüge zwischen der NS-Vergangenheit und der Gesetzgebung in der Bundesrepublik bestanden. Dabei muss zunächst betont werden, dass der Umbau Deutschlands zu einer

funktionierenden Demokratie auf der Basis des Grundgesetzes, trotz der Einbindung der alten Eliten, gelungen ist und dass sich der Übergang vom nationalsozialistischen Unrechtsregime zu einem demokratischen Rechtsstaat offenbar relativ rasch und scheinbar mühelos vollzog. Dies ist umso erstaunlicher, als beispielsweise der Artikel 131 GG dazu mahnte, die Wiedereinstellung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu regeln. Hierzu wurde 1950 ein Gesetz mit allen Stimmen des Bundestages bei nur zwei Enthaltungen verabschiedet, das allen öffentlich Bediensteten aus der Zeit vor 1945 grundsätzlich die Wiedereingliederung in den öffentlichen Dienst der Bundesrepublik ermöglichte. Die Nutzung der Funktionseliten, auch wenn sie in hohem Maße belastet waren, war also politisch gewollt – nicht nur von der Regierung Adenauer, sondern auch vom Deutschen Bundestag. Vielleicht war die Wiederverwendung der alten Eliten sogar sinnvoll, weil von ihnen nicht nur das Funktionieren des neuen Staates abhing, sondern weil damit auch eine Integrationsleistung erbracht wurde, die – anders als in der Weimarer Republik – wesentlich zur inneren Stabilität der Bundesrepublik beitrug.

Aber die Wiederverwendung der alten Funktionseliten hatte einen hohen Preis und wurde beispielsweise mit den frühen Amnestieregelungen und der bald eintretenden Verjährung von Beihilfetaten bezahlt. So setzten sich bereits kurz nach dem Ende der Nürnberger Prozesse politische, kirchliche und andere gesellschaftliche Kreise für eine umfassende Amnestierung verurteilter NS-Täter ein. Im Bundesministerium der Justiz zählte das Straffreiheitsgesetz von 1949 zu den ersten Gesetzentwürfen überhaupt, die von Dehler und Strauß in Gang gesetzt wurden. Damit sollte das als zu hart und einseitig empfundene Vorgehen der Alliierten gegen breite Bevölkerungsschichten in Deutschland im Zuge der Entnazifizierung wieder ausgeglichen werden. Auch Dehler votierte ausdrücklich für eine schrittweise Amnestierung, durch die bis 1958 fast alle Verurteilten begnadigt und freigelas-

sen wurden. In den 1960er Jahren wurde dann die Verjährung als rechtsstaatlich anerkannte Form der Herstellung von Rechtssicherheit in mehreren Wellen diskutiert, wobei die offen geführte Verjährungsdebatte durch die sogenannte „kalte Verjährung“ konterkariert wurde. Hier ist insbesondere das schon erwähnte Einführungsgesetz zum Ordnungswidrigkeitengesetz vom 10. Mai 1968 zu nennen, durch das die Beihilfestrafbarkeit herabgesetzt wurde. Im Zusammenspiel mit der Gehilfenrechtsprechung des BGH bezüglich nationalsozialistischer Gewaltverbrechen hatte dies die rückwirkende Verjährung der Beihilfetaten zur Folge. Dies bedeutete nichts anderes, als dass Zehntausende von NS-Tätern, gegen die bereits Strafverfahren eingeleitet worden waren oder gegen die Verfahren hätten eingeleitet werden müssen, straffrei ausgingen: Ein Skandal der deutschen Justizgeschichte, der seinesgleichen sucht und bei dem das BMJ in Gestalt von Eduard Dreher wiederum maßgeblich beteiligt war.

Wir können also feststellen, dass sich die Justiz in der Bundesrepublik insgesamt und auch das Bundesministerium der Justiz im Umgang mit der NS-Vergangenheit kein Ruhmesblatt erworben haben. Die bewusste Missachtung jeglichen Gerechtigkeitsanspruchs, vielleicht auch der Mangel an Gewissen und die Tatsache, dass Verbrechen und Versäumnisse von Juristen besonders schwer wiegen und dass daraus für die Zukunft Konsequenzen – etwa in der Juristenausbildung – gezogen werden sollten, sind Themen der heutigen Veranstaltung, die in der Podiumsdiskussion nachher noch einmal näher erörtert werden.

# Vortrag von Sir Thomas Stuart Legg

Sehr geehrter Herr Minister,  
sehr geehrte Frau Präsidentin,  
werte Gäste, liebe Kollegen und  
Freunde, sehr geehrte Damen  
und Herren,

ich bin Ihnen sehr dankbar und  
fühle mich tief geehrt, zu diesem  
sechsten Rosenberg-Symposium  
in Form eines Vortrags beitragen  
zu dürfen. Ich freue mich beson-  
ders, dass ich dazu nach Hamburg  
kommen musste, in diese wohlbe-

kannte Stadt, die ja hundertjährige alte Beziehung zu England  
gepflegt hat und die eine der besten juristischen Schulen Deutsch-  
lands und wohl auch Europas hat. Ich bin auch dankbar, dass ich  
heute etwas mehr ausholen darf als unser Thema vorgibt, und dass  
Sie mir erlauben, nun weiter auf Englisch fortzufahren. Ich bitte  
um Entschuldigung, aber meine Deutschstudien sind noch am  
Anfang, obwohl ich hoffe, bald gute Fortschritte zu machen.  
But today, from now on, with your permission, I will continue in  
English.

Although I am myself a former official of our own Ministry of  
Justice, I am speaking very much in my personal capacity. I am  
expressing only my own views, and they have no wider authority  
than that. I declare two personal interests. First, I am an admirer  
of German culture, philosophy and government. It therefore gives  
me real pleasure to be speaking here today. And secondly, I am a  
strong supporter of European co-operation in justice and all other  
fields. I spent some of the most fruitful years of my career



working in close harmony with European colleagues, very much including German colleagues. I therefore express my deep disappointment and foreboding at my country's vote to leave the European Union. 44 years ago, as a junior official, I helped to formulate the legislation which brought us into the European Union. It grieves me that that work may now have to be undone. In the light of the referendum result, I have reviewed the whole text of what I propose to say to you today, but I find nothing that I need to change. Indeed, some of it now seems more relevant than ever.

### **The Rosenberg Project**

I want to begin by paying tribute to the Rosenberg Project itself. I consider it a highly impressive example of Germany facing up to the darker side of its past, so as to draw the best lessons for the future. This shows moral and political courage which we should all applaud.

When my friend Gerd Nettersheim at the Federal Ministry of Justice first drew my attention to the Rosenberg Project last year, it occurred to me that it might well have a useful message for other Ministries of Justice, including ours in Britain.

Back in England, I consulted a number of the most senior judges, lawyers and academics, and they responded with active interest and approval. I was glad to hear that, since then, officials in our own British Ministry of Justice have also contacted their German colleagues about the Rosenberg Project.

So I record our gratitude to the Rosenberg Commission for making us all think about some questions which need more attention than we have recently given them. In the great scroll of European history, what happened in the German Ministry of Justice in the post-war years might, at first sight, look rather small beer. But if we look more closely, we can see that it encapsulates some very big issues.

### **Direct lesson: Beware complacency**

To begin with, my British colleagues might ask, what has Rosenberg to tell us? We did not experience the circumstances of Germany during the years of and after the Second World War. But still I think that Rosenberg has a direct message for us, that we must beware complacency.

What happened during those very years may have a relevant lesson. During that time, as it happens, we the British had by no means an admirable record in allowing war criminals to escape justice. So Rosenberg is a reminder that none of us has a completely clean sheet, and that all we European nations must avoid complacency about constitutional values. The more so because the world is changing, presenting us with new opportunities but also new challenges. This duty is perhaps all the more pressing for countries like Britain. I do believe that we can be proud of our centuries-old commitment to liberty and the rule of law. But that carries a responsibility of its own. And therein also lies an even greater danger of complacency.

### **Wider lesson: Constitutional values**

But for me, Rosenberg also raises a wider question: how can we European nations, and especially our Ministries of Justice, make sure that we have adequate safeguards for essential constitutional and ethical values?

Some in England question whether there even exists such an animal as 'British Values'. They argue that almost none of our values are unchallenged, and that such values as we possess are not uniquely British but are shared with other Western nations – as if this somehow undermined them.

Behind that lies another local problem. We the English carry pragmatism so far that we get uncomfortable working with broad general principles. As a native myself, I believe we carry this too

far. I can't help thinking that a healthy dose of German idealism, especially Kant, might help. However, even without the help of Kant, it is perfectly clear that there are certain basic British constitutional values, the rich harvest of centuries of thought and struggle. They include freedom of opinion and speech (even when it offends), liberty combined with order, the rule of law, democratic elections, an independent Judiciary, human rights, and the equality of all citizens, men and women etc. As well as rights, these values also include certain basic duties of the citizens, although this aspect is not so often emphasized. Of course we share these values with other European States, such as Germany. But what's wrong with that? It seems to me all the better, as reassuring us that we are not alone, and we all belong to a common European civilization.

### **The British context**

Still of course every European country has its own national context, and we in Britain also have ours. So let me briefly set the scene for you. With us, as you may know, ultimate authority in the State is located in the combination of two special features. One feature is the legislative sovereignty of Parliament, which can make or unmake any law whatever. (At least, that is the English doctrine; it has never been universally accepted in Scotland, although not many Englishmen have noticed this fact.) The other feature is the requirement that the Executive Government must be able to dominate Parliament or it must cease to be the Government. Taken with the highly centralized character of our system, and the adversarial nature of our politics, these two features give the Executive enormous power, as long as can maintain adequate party discipline in the House of Commons. It must be said that on the whole the British people seem to like this arrangement. But they also have a strong sense of personal liberty. Almost alone in the Western world, we have no codified



Constitution to entrench that liberty and ensure these values of which I spoke. We have a Constitution, but it is embodied in a scattered mass of legislation, conventions, precedents, judicial rulings, gathered over the centuries, and only one basic *Grundnorm* which I have already mentioned: the sovereignty of Parliament. Without a codified Constitution, we lack certain safeguards for the rights of minorities, apart from political and public opinion. In our country, public opinion is a robust protection, but it cannot be a guarantee of the kind that the Constitutions of such countries as Germany and the United States can rely on.

### Current challenges

And there are some stern challenges now to be faced. It so happens that, in my country, we are living through a period of constitutional *Sturm und Drang*. When I began my career as an official in the 1960s, the Constitution seemed set in stone. Now, like the Palace of Westminster itself, the need for refurbishment and repair is increasingly difficult to avoid.

Areas of growing stress include, not only our link with Europe, but also the very structure of the United Kingdom itself, both at the national and local levels; the voting system; the composition and powers of the House of Lords; the human rights regime; how far Government should be 'open'; and the balance between security and personal liberty and privacy. More widely, the informal nature of our governance, coupled with our forest of constitutional sources, worked fairly well up to now, partly because it rested on a shared ethical culture. Today, in an increasingly diverse and plural society, it is becoming more difficult to assume universal acceptance of this culture and its inherent values. And under these surface issues lies a slow but seemingly inexorable shift of legitimacy away from representative democracy and towards a more direct democracy. In a previous

generation, to have a referendum about our membership of the European Union, or indeed about anything, would have been, and was, regarded as an unacceptable infringement of Parliamentary democracy. Now referendums are seen as not only acceptable but in some cases necessary. Their rise marks diminished confidence in representative democracy, in age of massively increased information flow and ever-heightened individualism. With these, there is also *Angst* about the growing remoteness and unpopularity of the political class, about the ascendancy of other powers outside the State (especially great corporations and the media), and about the perceived lack of effective accountability of the authorities. And, as with other European states, the *Zeitgeist* is affected by wider threats and challenges. From within, mass immigration and globalization cause anxieties which have led to growing populism and the rejection, not just of particular policies but, at the extreme, of the existing political order and its values.

As always, there are also external challenges. The West remains very strong. Nevertheless, at one level, Islamic extremism threatens the lives of our citizens and rejects our inheritance from the *Aufklärung* and all that goes with it. At another level, there are always potential military threats; and, at the same time, we face ideological competition from the growing wealth and power of well-established States, notably China, with different values from our own, but with whom we hope for peaceful coexistence.

### **How well-defended are we?**

So, against all this background, how well-defended are we against any threat, from within government or outside it, to the basic values which underlie our whole governing structure? I think the honest answer is, maybe not as well-defended as we might think. To assess that, we have to look at both the framework and the spirit within it.

### The framework: A codified Constitution for Britain?

As regards the framework, a long-standing question for Britain is, should we codify our Constitution?

Discussion about this has rumbled on for generations, mostly in academic and not very much in political circles. Nothing has happened, except that during those years, we have given many more codified constitutions to other countries than probably any other nation in history. But with the advent of the current crop of constitutional issues at home, voices have been raised in England proposing a Constitutional Convention, that is a national public discussion such as was held in Scotland some years ago.

*Realpolitiker* generally consider that, whether or not it is desirable, a codified Constitution is impossible to achieve in Britain. This belief may be right, but a national discussion might make it worth trying for one.

For us, this is not a purely theoretical question. Just below the surface is a potential conflict about raw power. My own sense is that the political class, especially most Members of the House of Commons, are wary of discussing this whole issue. They tend to dismiss a codified Constitution as impracticable, because they are fearful, maybe rightly, that the very process of publicly discussing it might call into question the supremacy of Parliament, and give rise to claims for other powers in the State, such as the Judiciary. Our Judiciary is fully and proudly independent, but is not a co-equal branch of government, as in Germany and America. The role of the Judiciary within our governing system has greatly expanded in our time. An important development has been the growth of judicial review, which enables the citizen to challenge the powers and procedures of the decisions of public authorities. Together with human rights, and the impact of European Union law, this has brought the judges further into political controversy. That seems inevitable and (within limits) a price worth paying,

though it increases the chances of a confrontation with the other branches of government.

Indeed, even without a codified Constitution, there is a sporadic debate, mainly among the senior judges, but sometimes surfacing in public, about whether, in an extreme case, the judges could, or even should, try to impose limits on Parliamentary Sovereignty. They would do that if they held a law passed by Parliament to be invalid, perhaps because in their view it seriously breached our constitutional values.

That would be close to revolution. It hasn't happened yet, and may never happen, perhaps mainly because the judges are all too well-aware that they hold their offices by appointment and not by election. Indeed, when the media want to criticize our judges, they usually refer to them as "non-elected judges". But the issue is potentially one of the pressure points in our Constitution.

### **The spirit: Culture and values**

Nevertheless, in spite of these and of other pressures, the inherited structure of our Constitution still stands. That means that the spirit within it remains vitally important. In a system like ours, political culture is as important as laws. So it is especially vital for that culture to be suffused with our values, and supported by them.

### **Training of judges, lawyers and officials**

There are naturally certain groups within our society who have a special need to be fully conscious of constitutional values. One of these groups is the whole political and official class.

Another such group consists of the people who are responsible for the legal system. And this brings me, at long last, to the nominal subject of today's Symposium, namely the education, training and culture of judges, lawyers and officials.

The training of our judges is the responsibility of the Judicial College, an institution run by the judges and reporting to the Lord Chief Justice.

I expect you may know that in England, indeed in the whole English-speaking world, we do not have a career Judiciary in the continental sense. Our senior judges are almost all appointed, in mid to late career, from the ranks of the legal profession. This has important effects on our legal culture, which is now far removed from the world of government.

The courses offered by the Judicial College give careful attention to the laws on equality, which of course cover some of the ground. But they do not go deeply into other constitutional issues and values. This is perhaps ironic at a time when our senior judges are dealing more and more with cases raising constitutional issues. And it is doubly ironic, because the Judicial College also trains judges in other, less developed, countries and in doing so it does explicitly teach constitutional values. The confident implication is that these foreign judges need such training while our own British judges do not. Then as for lawyers. All our University law students in England are taught something of our constitutional values, whether or not explicitly, in the Public Law course which they will do, usually in their first year.

But thereafter it goes downhill. The professional training of our lawyers is not required to inculcate constitutional values, although it may do so incidentally, and may optionally include elements of human rights law.

Finally, officials. There is a curious provision in an Act passed by Parliament in 2010, which lays down the framework for the Civil Service. This requires the Minister for the Civil Service (who happens to be also the Prime Minister) to “have regard to the need to ensure that civil servants who advise Ministers are aware of the constitutional significance of Parliament and of the conventions governing the relationship between Parliament and Her Majesty’s Government”. This may be a useful requirement as

far as it goes – which you may think isn't very far in our present context. Beyond it, the officials of our Ministry of Justice receive no explicit training in constitutional values.

In sum, the training of our judges, lawyers and officials, such as it is, may be all right in fair weather, but it looks to me that it might be inadequate to preserve the moral compass of our legal and governmental system if we were to run into storms.

To improve it will be a tall order in our Anglo-Saxon culture. We are relentlessly positivist and, I'm afraid, rather prone to take our values for granted. Indeed, introducing anything that could be described as 'political' into any syllabus will itself be controversial. So it won't be easy. But I think it should be considered, and the Rosenberg Project is a useful inspiration for such consideration.

### **Immigrants: A possible declaration?**

In passing, I would mention another group who may stand in special need of knowledge and allegiance to our constitutional values. These are recent immigrants from other countries with different cultures. For some time now, my German partner, as a philosopher, and I as a jurist, have believed that our two countries, and others, might well benefit from taking a leaf from the book of our Dutch friends.

They in the Netherlands have now decided, after successful trials, to require immigrants from other cultures to make a declaration, after due instruction, to uphold Dutch values of freedom, equality, solidarity and participation. Failure to do so will incur a substantial fine. Of course such a declaration will not by itself magically bring about a change of culture and behavior. But it could help to emphasise the solemnity of the immigrant's commitment to these values. And, if the worst comes to the worst, flagrant breaches of the declaration could be relevant to punishment for certain criminal offences.

## Ensuring the Rule of Law within Government

Back in England, however, there is also a practical problem closer to home. This is the arguable need for some authority within our Executive Government with clear responsibility and power to ensure obedience to the rule of law.

The Lord Chancellor, our traditional Minister of Justice, was always informally understood to have had such a role, together with the Attorney-General. This was when the Lord Chancellor was always a senior lawyer or judge, who was ex officio head of the Judiciary as well as a senior Government Minister, and also Speaker of the House of Lords. Since the reforms of 2003-5, all that has changed. The head of the Judiciary is now the Lord Chief Justice, the highest professional judge. We still have a Lord Chancellor, who is also Minister of Justice, but he is now an 'ordinary' politician, in the House of Commons and not even necessarily a lawyer. True, he is a senior Minister; indeed his Ministry is far bigger than before, and some of the changes have had beneficial results.

However, the House of Lords Constitution Committee recently reported that these reforms had left us without a Minister or authority responsible for the oversight of the Constitution. The Committee recommended that the 'new' Lord Chancellor should be formally assigned this role. The Government's response did not give much hope that this recommendation would be accepted. Nevertheless, I still hope that it will be, and that the responsibility will be taken seriously.

Because if we can't look to the Minister of Justice to be the guardian of constitutional values within the Executive, where can we look?

## Conclusion

And with that question hanging in the air, I must come to an end. You may say that I have taken you far away from the Rosenberg Project. But I think not. Rosenberg reminds us, with a narrow

focus but with great force, that we must strive to inculcate and preserve the values of our systems, starting in our Ministries of Justice but spreading throughout our polities; that for us in Britain that need is no less than in our fellow-European countries; that therefore none of us can rest on our laurels, and that great work lies ahead of all of us and our successors. None of this will be easy, and it won't always be popular.

But, as the great Hans Blumenberg, once Professor of Philosophy in Hamburg, has reminded us, "Mehr Vertrauen auf das ewige Recht einer Idee zu haben, als seine wirkliche Lage zu rechtfertigen scheint, das macht zum besten Teil die Würde des Menschen aus" [Hans Blumenberg, *Schriften zur Technik*, hg. v. A. Schmitz/B. Stiegler, Berlin 2015, p. 85].

Thank you.



# Fragen aus dem Publikum

## Frage aus dem Publikum:

Die Frage richtet sich in erster Linie an Herrn Maas: Sie hatten erwähnt, dass Sie geschockt waren, als Sie gesehen haben, wie viele der funktionalen Abläufe in den Ministerien immer noch gleichlaufen und wie groß die Kontinuität der Form innerhalb von Ministerien ist. Sie haben weiter ausgeführt, dass es deshalb wichtig sei, Werte zu vermitteln

und für das Richtige einzustehen. Ich frage mich, ob das dann nicht auch nur Lippenbekenntnisse sind. Angenommen ein Ministerialangestellter hätte zwei Schulungen pro Jahr, mit dem Lerninhalt für das, wofür das Grundgesetz steht. Würde das wirklich etwas ändern? Wäre es nicht wichtiger, die Frage zu stellen, ob die Befehlsstrukturen bzw. die hierarchische Unterordnung in der Verwaltung geändert werden müssen? Dann könnte man das Anliegen, das hier vorgebracht wird, ernst nehmen. Aber wenn es immer nur ein Feigenblatt bleibt, dann weiß ich nicht, ob das wirklich viel hilft und ob man nicht da vergebliche Energie aufwendet. Wenn man etwas strukturell ändern will, dann sollte man vielleicht an die Strukturen gehen und nicht ab und zu eine Sonntagsrede halten.

## Bundesminister Heiko Maas:

Ich finde das etwas ungerecht. Ehrlich gesagt glaube ich auch, dass die Verfahren austauschbar sind. Wenn die Werte, die vertre-



ten werden und um die wir uns kümmern, allerdings nicht die sind, die wir heute hier beschrieben haben, dann ist das Verfahren zweitrangig. Das, was wir im Justizministerium tun, kann auch keinesfalls auf Sonntagsreden herabqualifiziert werden. Das Rosenberg-Projekt wurde Legislaturperioden übergreifend von Sabine Leutheusser-Schnarrenberger auf den Weg gebracht. Als Public-History-Projekt möchten wir damit eine breite Öffentlichkeit erreichen und suchen den öffentlichen Diskurs. Die Ergebnisse der Untersuchung, die als Buch unter dem Titel „Die Akte Rosenberg“ veröffentlicht werden und die die wissenschaftliche Arbeit zunächst abschließen, sollen in eine Wanderausstellung durch alle Bundesländer konzipiert werden.

Meine erste Amtshandlung war nicht die Ernennung eines Staatssekretärs, sondern die Auslobung des Fritz-Bauer-Preises, in dem wir junge Juristen animieren wollen, nicht nur das Werk, sondern auch die Ideen von Fritz Bauer in ihrer täglichen Arbeit in irgendeiner Weise zu würdigen.

Wir nehmen dieses Thema sehr ernst. Zusammen mit den Landesjustizministern und den Landesjustizverwaltungen haben wir die Diskussion angestoßen, über die Ausbildungsverordnung nachzudenken und zu klären, inwieweit unser heutiges Thema stärker in der Juristenausbildungsverordnung verankert werden soll.

Die Verfahren oder die Abläufe sind alle austauschbar. Wichtig ist, dass wir Werte vermitteln und dass das Ethos nach unserer Auffassung in der juristischen Ausbildung stärker zur Geltung kommt. Betrachtet man die komplette Bandbreite von dem was wir tun, kann man das meines Erachtens nicht auf bloße Sonntagsreden reduzieren. Wir verfolgen eine Gesamtstrategie, um mit diesem Thema umzugehen, und wir wollen uns eben nicht auf Sonntagsreden beschränken lassen. Ich glaube, das Rosenberg-Projekt macht relativ deutlich, wie ernst es uns mit diesem Thema ist und mit der Auseinandersetzung mit dem, was aus der Vergangenheit in die Zukunft übertragen werden sollte, was daran auch bei unserer Arbeit im Ministerium die Kolleginnen und Kollegen mit

berücksichtigen sollten und was wir in der Juristenausbildung auch verändern wollen.

Nicht nur für mich, sondern auch für die Kolleginnen und Kollegen und die Leiter des wissenschaftlichen Projekts nehme ich in Anspruch, dass es sich hierbei um keine Sonntagsrede handelt. Es ist im Übrigen ein anderes Projekt, als „Das Amt“ im Auswärtigen Amt. Ich weiß nicht, wer sich daran erinnern kann, was dort an Diskussionen, nicht nur über die Wissenschaftlichkeit dieser Arbeit, ausgelöst worden sind. Auch damit haben wir uns auseinandergesetzt und die Lehren daraus gezogen und deshalb lassen wir zwei Wissenschaftler frei arbeiten. Das, was sie aufschreiben, wird von uns nicht in irgendeiner Weise kontrolliert, verändert oder was auch immer damit getan wird, sondern wir wollen, dass – und wir wissen, dass der zweite Band noch schmerzhafter wird, als all das, was bisher dazu aufgeschrieben worden ist – das ans Licht der Öffentlichkeit kommt, was wir an Fehlern und Versagen gemacht haben. Ralph Giordano hat das mal „Die zweite Schuld“ genannt – die Aufarbeitung des Nationalsozialismus geht immer bis 1945 – und wir wollen auch die Zeit danach in den Blick nehmen, weil die Schuld, die wir auf uns geladen haben, auch eine ist, die aufgearbeitet werden muss.

#### **Dr. Klaus von Dohnanyi:**

Ich habe die Frage etwas anders verstanden. Ich glaube, der Kollege, der sie gestellt hat, hat sich über die hierarchischen Strukturen beschwert. Diese kann man aber sehr wohl aufbrechen. Als Bundesminister oder auch als Regierungschef hier in Hamburg ist es relativ einfach: Man könnte einen großen Teil der sogenannten „Mitzeichnung“ abschaffen. Falls jemand nicht weiß, was Mitzeichnung bedeutet: Es bedeutet, dass zwischen den verschiedenen Aufgabenbereichen von unten nach oben unterschrieben wird, was mitgetragen wird. Am Ende einer Mitzeichnungskette kann es passieren, dass der Inhalt zum Teil verschwindet, weil auf dem Wege viel reduziert wird.

Die zweite Bemerkung, die ich dazu machen möchte, ist ganz einfach: Man muss ein direktes Vortragsrecht schaffen, wie ich das beispielsweise immer gehandhabt habe. Jeder Referent durfte bei mir als Bundesminister oder auch als Regierungschef direkt vortragen. Das war furchtbar einfach: Jeder, der mir was sagen wollte, konnte kommen. Und dann hat sich mancher Staatssekretär darüber einen Augenblick geärgert, weil er nicht verstehen wollte, wie ein junger Mann dazu kommt, direkt beim Chef vorzutragen. Auch das bricht jede Form von unnötiger Hierarchie auf, ohne dass Sie dabei die Notwendigkeit außer Acht lassen, dass am Ende, wie der Bundesminister eben auch gesagt hat, von oben nach unten regiert werden muss. Das Informationssystem kann wesentlich verbessert werden und so können hierarchische Strukturen auch teilweise aufgebrochen werden.

**Prof. Dr. Ulrich Karpén:**

The question is short, but inevitable and you might not answer it to the end. We learned as students that Parliament can do everything but make a woman a man and a man a woman. This might not be true any longer but sovereignty stands.

We learned as well that democracy means translation of legitimacy to the Parliament. Now the people spoke itself. What is in your view the prior legitimacy? The peoples or the Parliaments?

**Sir Thomas Stuart Legg:**

In our constitution the Parliament retains legislative sovereignty and therefore may I answer to you that it is in the Parliament, if it thought fit, to reverse the result of a referendum, to cancel a referendum, to hold another one. It has full power to do all of these things. Whether it would think it politically wise or practicable to do that is another question but it is a matter of power. A constitution to create that Parliament has that power.

**Frage aus dem Publikum:**

Meine Frage richtet sich an Herrn Görtemaker. Bei der Darlegung vorläufiger Ergebnisse haben Sie vor allen Dingen darauf hingewiesen, wie schwierig die Situation nach 1945 war. Ist es auch Auftrag Ihrer Unabhängigen Wissenschaftlichen Kommission gewesen, mögliche Alternativen anzudenken oder gab es im Rahmen dessen Visionen oder Aufarbeitungen in anderer Hinsicht?

**Prof. Dr. Manfred Görtemaker:**

Im Wesentlichen handelt es sich bei dem Projekt um eine historische Aufarbeitung. Insofern wurden mögliche Alternativen nur am Rande bedacht. Eine Alternative hätte beispielsweise darin bestehen können, gezielt nach Emigranten und Unbelasteten zu suchen. Dies ist offenbar nicht geschehen. In unserem Abschlussbericht haben wir deshalb gefragt, warum sich Dehler und Strauß nicht für ein alternatives Vorgehen entschieden haben. Hier sind wir allerdings nach wie vor ratlos, denn in vielen Situationen hätten sie anders entscheiden können, aber sie haben es nicht getan, sondern von Anfang an versucht, sich die Expertise aus dem Reichsjustizministerium zunutze zu machen. Zudem bedienten sich beide aus ihren persönlichen Netzwerken: Thomas Dehler aus seinem früheren Umfeld in Bamberg, Walter Strauß aus der Bizonenverwaltung in Frankfurt. Das Zentrale Justizamt in Hamburg, das ein Sammelbecken für alte Justizjuristen darstellte, spielte bei der Rekrutierung des Personals ebenfalls eine Rolle. Bei den Personalgesprächen, die zur Einstellung führten, wurde zwar die NS-Vergangenheit immer thematisiert, aber diese war merkwürdigerweise nicht ausschlaggebend. Juristische Kompetenz rangierte stets vor der politischen Belastung. Diesem Vorgehen lag der Gedanke zugrunde, dass Beamte grundsätzlich unpolitisch sind. In Wirklichkeit gibt es natürlich keine unpolitischen Beamten und keine unpolitischen Juristen. Auch wenn

Juristen als Techniker der Macht ausgebildet werden, haben sie eine politische Meinung und sollten darüber hinaus auch ein Gewissen haben. Das heißt, ihr Verhalten darf nicht nur technisch und strukturell begründet sein, sondern bedarf auch einer Ethik, die sie die Möglichkeiten und Grenzen, aber auch die Folgen ihres Handelns erkennen lässt.

Eine Bemerkung noch zu dem, was Herr Minister Maas gerade schon gesagt hat: Wir betrachten die Veröffentlichung des Abschlussberichts nicht als Endstation unseres Projekts. Das Projekt hat nur dann Sinn, wenn die Ergebnisse und Schlussfolgerungen in den Köpfen der Menschen ankommen und das Projekt somit nachhaltige Bedeutung hat. Mit einer Wanderausstellung durch Deutschland im kommenden Jahr möchten wir möglichst viele Menschen erreichen. Auch eine Änderung oder Ergänzung der Ausbildung von Juristen ist in diesem Zusammenhang zu erwägen. Vor allem die junge Generation, die in den nächsten Jahrzehnten die Geschichte bestimmen wird, muss wissen, was in der Vergangenheit geschehen ist. Denn nur aus diesem Wissen heraus können Werte entwickelt werden, die für das Handeln in der Zukunft bestimmend sein sollten.

### **Frage aus dem Publikum:**

Wir sind ja aufgefordert, darüber nachzudenken, welche Konsequenzen ihre Arbeit hat. Da ging mir Folgendes durch den Kopf: In dem Organigramm, das Sie uns gezeigt haben, finden wir Namen wie „Dreher“ oder „Kleinschmidt“. Generationen von Juristen haben anhand der Kommentare dieser Herren ihr Straf- und Strafprozessrecht gelernt und Generationen von Juristen in den Institutionen auf der Basis dieser Kommentare Recht angewendet. Das führt mich zu folgender Überlegung. Sollte die Verwaltung, beispielsweise das Justizministerium Instrumente schaffen, die es unterbinden, dass diejenigen, die die Gesetze

machen, sie auch kommentieren und damit maßgeblichen Einfluss auf die Rechtsprechung nehmen?

**Prof. Dr. Manfred Görtemaker:**

Wir haben uns die Schriften vor 1945 und nach 1949 ausgiebig angesehen. Tatsächlich ist es ein sehr bemerkenswertes Phänomen, dass Beteiligte an der Gesetzgebung selbst Kommentare verfassen und damit die Juristenausbildung, aber auch die Rechtsprechung beeinflussen. So hat im Rahmen der Zeitzeugeninterviews ein Mitarbeiter des BMJ, der Anfang der 50er Jahre ganz jung in das Justizministerium kam, seine Erfahrungen geschildert: Wenn er durch die Gänge der Rosenberg ging und die Namensschilder an der Tür las, stellte er fest, dass er alle Personen bereits aus der Literatur kannte. Das Phänomen ist also nicht neu, und man sollte durchaus darüber diskutieren, ob Beamte des Ministeriums in dieser Weise tätig sein dürfen.

**Frage aus dem Publikum:**

Ich würde noch gerne eine Frage mit aktuellem Bezug stellen. Man hat heutzutage das Gefühl, dass die Bedrohung für die Rechtsstaatlichkeit nicht unbedingt von innen, aus der Verwaltung kommt, sondern vielmehr von Randgruppen, die mit dem Staat an sich nicht mehr viel zu tun haben wollen. In diesem Zusammenhang frage ich mich, ob es sinnvoll ist, wenn man vom Blick der Verwaltung, beispielsweise des Bundesjustizministeriums, ausgeht und hier die Werte der Verfassung stärkt. Müsste man nicht vielmehr an einer ganz anderen Stelle ansetzen und den Blick des Volkes für die Werte der Verfassung als Ausgangslage heranziehen, um sie in der Gesellschaft zu verankern?

**Bundesminister Heiko Maas:**

Das eine schließt das andere nicht aus. Ich halte es für wichtig, dass im Ministerium, wo die Gesetze gemacht werden und wo diese Befugnis missbraucht wurde, historisch aufgearbeitet wird. Dass wir uns in der gesellschaftlichen Aktualität auch mit Themen, die des gesellschaftlichen Bewusstseins bedürfen, wie Verfassungswerte, Grundrechte, Religionsfreiheit, Menschenwürde, Schutz der informationellen Selbstbestimmung auseinandersetzen müssen, steht dem in nichts nach.

Betrachten wir das Beispiel Hetze und Hasskriminalität, ergibt sich die Notwendigkeit, dass wir Grundwerteentscheidungen, die im Grundgesetz festgeschrieben sind, wieder stärker in der gesellschaftlichen Realität verankern müssen. Auf aktuelle Entwicklungen, wie die Digitalisierung der Gesellschaft oder neue Kommunikationsformen, muss reagiert werden. Ich habe den Eindruck, dass das Internet von einem nicht unerheblichen Teil der Bevölkerung als ein völlig rechtsfreier Raum empfunden wird. Hierauf muss sich die Justiz einstellen. Die massenhafte Verhetzung oder die verbale Enthemmung auf den sozialen Plattformen stellt für die Justiz sowohl in der Quantität, wie auch in der Qualität eine große Herausforderung dar. Zurzeit werden Urteile gefällt, in denen Leute wegen fortgesetzter Volksverhetzung, bei der die Grundwerte, nach denen wir leben wollen und nach denen das Grundgesetz aufgebaut worden ist, mit Füßen getreten werden, zu Freiheitsstrafen von zwei Jahren und drei Monaten ohne Bewährung verurteilt werden.

Ich glaube, es gibt ganz unterschiedliche Ansprechpartner, für das, was sie gerade beschrieben haben, wo wir Verfassungswerte wieder deutlicher reklamieren müssen. Das ist zum einen eine Aufgabe des Rechtsstaates, wenn Meinungsfreiheit als ein Wert missbraucht wird und die Grenzen des Strafrechtes überschritten worden sind.



Es ist aber auch ein Thema für den Verfassungsschutzbericht, der jetzt gerade veröffentlicht worden ist. Das BKA hat vermeldet, dass die Zahl der politisch motivierten Straftaten erneut enorm gestiegen ist. Auch da müssen wir uns überlegen, wie wir mit so etwas umgehen wollen.

Ich glaube, dass verbale Enthemmung auch eine Voraussetzung für körperliche Gewalt geworden ist. Hier muss nicht nur der Rechtsstaat Antworten liefern, sondern auch die Betreiber sozialer Plattformen müssen in die Verantwortung genommen werden. Es ist aber auch eine Frage, die an die Zivilgesellschaft zu stellen ist und die somit jeden von uns betrifft.

Die schweigende Mehrheit hält sich zurück und findet, dass sie das Volk seien und nicht die Minderheit, die in Freital oder Tröglitz rumlaufen. Aber die Art und Weise, wie zur Zeit in Deutschland diskutiert wird, die verbale Enthemmung und die zunehmende Hetze lässt die Notwendigkeit erkennen, dass sich die schweigende Mehrheit Gedanken darüber machen sollte, ob sie weiterhin eine „schweigende“ Mehrheit bleiben will. Den Beweis zu liefern, dass die schweigende Mehrheit tatsächlich in der Mehrheit ist, wäre gegenwärtig sicher wünschenswert. Sie sollte zeigen, dass die Mehrheit in diesem Land ein Interesse daran hat, dass wir ein weltoffenes und ein tolerantes Land bleiben und eine solche Gesellschaft sind, denn anders ist ein gedeihliches Zusammenleben nur bedingt vorstellbar.

Der Rechtsstaat, die Plattformbetreiber, aber auch die Zivilgesellschaft müssen stärker in die Verantwortung genommen werden. Jeder von uns zu Hause, auf der Uni, am Arbeitsplatz, in der U-Bahn, jeder hat die Möglichkeit gegen den Alltagsrassismus und die Alltagsressentiments, die immer die Vorstufe für Diskriminierung und Ausgrenzung bedeuten und heute bedauerlicherweise auch die Vorstufe für körperliche Gewalt sind, etwas zu tun. Den Mund aufzumachen und Haltung zu zeigen, ist aktuell eine gute Alternative.

**Prof. Dr. Manfred Görtemaker:**

Sir Thomas Legg would also like to answer this question: if the real threat from our society does not come from the inner circle of the government but from the fringes of society, from populism or from the internet.

**Sir Thomas Stuart Legg:**

I would not assume that there can never be a threat to the values of government from the inner circle of governments. Anything is possible.

We in Britain, I think like all other European states, face a double problem about certain minorities with opinions and attitudes which can verge on the extreme. On the one hand we have the duty to protect society and our citizens against extreme and sometimes violent assaults on our people and our values. On the other hand we have the duty at the same time to protect minorities against discrimination and oppression. For the state it is a very difficult task to hold this balance. It requires constant judgments, political, legal and ethical. It does not look to me as if this task is going away or getting easier. We can go into details but plainly this double task is one which we are going to have to continue to perform.

# Podiumsdiskussion

## Moderation:

**Prof. Dr. Hermann Pünder**

Sehr verehrte Frau Friedrichsen,  
 liebe Doris König,  
 sehr verehrter  
 Herr von Dohnanyi,  
 lieber Herr Schlink,  
 lieber Christoph Safferling,



ich freue mich sehr, dass wir hier zusammengekommen sind, um über das zu sprechen, was wir aus den bedrückenden Verstrickungen des Justizministeriums mit dem Nationalsozialismus für das Ethos der Juristen lernen können. Wir haben nur wenig Zeit und dürfen eine sehr anregende Diskussion erwarten. Bitte sehen Sie es mir deshalb nach, wenn ich unsere Runde nur sehr kurz vorstelle.

Zunächst möchte ich Frau Gisela Friedrichsen begrüßen. Lange war sie bei der FAZ tätig. Seit 1989 schreibt sie für den Spiegel. Vor allem hat sie sich als Gerichtsreporterin einen Namen gemacht. Und bitte, liebe Frau Friedrichsen, erlauben Sie, dass ich auch Ihren familiären Hintergrund kurz hervorhebe. Der Vater von Frau Friedrichsen war in Auschwitz inhaftiert, weil er Juden geholfen hat. Wie gefährlich Zivilcourage in einer Diktatur sein kann – das ist Frau Friedrichsen sehr bewusst.

Liebe Doris König. Du bist als ehemalige Präsidentin unserer Hochschule bei uns ein bekannter und sehr gern gesehener Gast. Heute interessiert uns, ob und inwieweit Deine Tätigkeit als

Richterin des Bundesverfassungsgerichts nicht nur vom Verfassungsrecht, sondern auch vom Ethos der Juristen, von Deinem Ethos als Juristin geprägt wird.

Als nächstes möchte ich Dr. Klaus von Dohnanyi begrüßen. Er ist lange Zeit ein einflussreicher Politiker gewesen. Hier will ich nur in Erinnerung rufen, dass Sie von 1981 bis 1988 Erster Bürgermeister in Hamburg waren. Darüber hinaus möchte ich erwähnen, dass Herr von Dohnanyi unsere Hochschule als Gründungskommissar mit auf den Weg gebracht hat. Für unsere Diskussion ist auch bei Herrn von Dohnanyi das Familiäre wichtig. Sein Vater, Hans von Dohnanyi, war Richter am Reichsgericht und wurde als Kämpfer gegen den Nationalsozialismus im KZ Sachsenhausen hingerichtet. Und der Bruder seiner Mutter war der berühmte Theologe Dietrich Bonhoeffer, der auch als Widerstandskämpfer kurz vor Kriegsende ermordet wurde. Sehr verehrter Herr von Dohnanyi: Bei Kriegsende waren Sie, wenn ich richtig gerechnet habe, 17 Jahre alt. Sie sind damit der Einzige in dieser Runde, der die Schreckensherrschaft noch erlebt hat. Auf Ihre Vorstellung vom Ethos des Juristen dürfen wir daher besonders gespannt sein.

Herrn Professor Schlink braucht man im Grunde gar nicht vorzustellen. Alle kennen zumindest Ihren Roman „Der Vorleser“; er gehört mittlerweile zur Schullektüre. Den Nichtjuristen hier im Saal mag aber vielleicht nicht bekannt sein, dass auch Ihre Lehrbücher zu den Grundrechten und zum Polizeirecht richtige „Bestseller“ sind. Mit dem Zusammenhang von Recht, Gerechtigkeit und Schuld haben Sie sich als Literat und auch als Rechtswissenschaftler und Hochschullehrer viel beschäftigt. Vielen Dank, dass Sie heute bei uns sind!

Und schließlich Christoph Safferling. Er hat sich als Strafrechtswissenschaftler viel mit den Nürnberger Prozessen beschäftigt. Heute

bist Du, lieber Christoph, hier auf dem Podium, weil Du Mitglied der Wissenschaftlichen Kommission zur Aufarbeitung der NS-Vergangenheit bist. Natürlich arbeitest Du als Wissenschaftler „sine ira et studio“, ohne Emotionen. Aber uns interessiert doch, wie Du Dich als Wissenschaftler der nachgeborenen Generationen fühlst, wenn Du Dich mit den „furchtbaren Juristen“ – wie Ingo Müller sie genannt hat – beschäftigen musst und welche Lehren Du daraus gezogen hast.

Es wurde schon erwähnt, dass unsere Hochschule auf diese Diskussion nicht unvorbereitet ist. Im Herbst 2013 haben wir hier unter dem Titel „Was konnten sie tun?“ die Ausstellung gezeigt, die von der Gedenkstätte Deutscher Widerstand und der Stiftung 20. Juli erarbeitet wurde. Die Bilder und Vorträge waren sehr bewegend. Mein Vater hat damals aus Sicht eines Zeitzeugen, am Beispiel unserer Familie, über das gesprochen, was diejenigen zu erleiden hatten, die sich dem Unrecht verweigerten. Es war eine hoch gefährliche Angelegenheit, in der Diktatur Zivilcourage zu zeigen. Sie wissen vielleicht, lieber Herr von Dohnanyi, dass mein Großvater Hermann Pünder, der als Mitwisser des Attentatsversuchs vom 20. Juli 1944 in verschiedene Konzentrationslager verschleppt wurde, einer der Letzten war, der Ihren Onkel Dietrich Bonhoeffer gesehen hat. Mein Großvater hat mit Bonhoeffer im KZ Buchenwald die Zelle geteilt und auch die letzten Stunden vor seiner Ermordung mit ihm verbracht.

Wir wollen uns jetzt der Diskussion zuwenden. Ich möchte unser Gespräch gerne in zwei Teile gliedern. Erstens sollten wir besprechen, was überhaupt das Ethos der Juristen ist. Wir sollten uns fragen, ob es auch in unserem demokratischen Rechtsstaat noch Situationen gibt, in denen es entscheidend auf das Ethos der Juristen ankommt. In diesem Zusammenhang kann auch die – schwierig zu beantwortende – Frage behandelt werden, ob und inwieweit sich das Verhalten derjenigen Juristen, die an der Schreckensherr-

schaft der Nazis mitgewirkt haben, aus heutiger Sicht überhaupt bewerten lässt. Im zweiten Schritt sollten wir – das liegt an der Bucerius Law School nahe – über die Juristenausbildung sprechen und uns kritisch überlegen, ob es ausreicht, dass wir unsere Studierenden zu guten Rechtstechnikern ausbilden, die exzellente Staatsexamen schreiben.

Zunächst zur Bedeutung des Ethos des Juristen. Helmut Kohl hat einmal von der „Gnade der späten Geburt“ gesprochen. Er wurde dafür kritisiert. Mich hat die Äußerung allerdings überzeugt. Im Vaterunser heißt es so klug: „Und führe uns nicht in Versuchung“. Das ist eigentlich das, was ich häufig denke, wenn ich mich mit der Zeit der nationalsozialistischen Diktatur beschäftige. Damals waren Juristen gefordert, sich zu einem Unrechtsstaat zu positionieren. Was gilt denn eigentlich heute? Verlangt das Ethos der Juristen nicht gerade, dass wir uns an das demokratisch gesetzte Recht halten, und hat es damit nicht sein Bewenden?

Liebe Frau Friedrichsen, Sie haben viele spektakuläre Gerichtsprozesse journalistisch begleitet. Ich will nur drei hervorheben, die mich bewegt haben. Einmal das Strafverfahren gegen den hessischen Polizeipräsidenten Wolfgang Daschner, der dem Kindesentführer Magnus Gäfgen Folter angedroht hat, um das Leben des Jungen Jakob von Metzler zu retten. Dann das Verfahren gegen den Auschwitzwachmann Reinold Hanning und den laufenden NSU-Prozess in München, wo es auch um die Rolle von staatlichen Einheiten geht. Können Sie uns beruhigen, liebe Frau Friedrichsen, und uns sagen, dass in unserem demokratischen Rechtsstaat alles in Ordnung ist? Können Sie sagen, dass es auf das Ethos der Juristen heute gar nicht mehr ankommt?

### Gisela Friedrichsen:

Ich glaube, ich würde Ihnen oberflächlich betrachtet, generell zustimmen. Es gibt allerdings auch die besonderen Fälle. Und der Fall Jakob von Metzler bzw. Wolfgang Daschner war ein solcher besonderer Fall. Hier wurde offensichtlich, dass ein ethisches Dilemma besteht. Es entwickelte sich eine geradezu quälende öffentliche Diskussion darüber, ob die Polizei im äußersten Notfall nicht doch zu Zwangsmaßnahmen greifen und eben Folter androhen oder sogar tatsächlich foltern dürfe. Auf der anderen Seite wurde die Unantastbarkeit der Menschenwürde mit Ewigkeitsgarantie als das allerhöchste Gut im Rechtsstaat diskutiert. In Artikel 1 des Grundgesetzes heißt es „Die Würde des Menschen ist unantastbar“. Bei der Vorbereitung auf diese Diskussion stieß ich übrigens darauf, dass der Verfassungsrechtler Theodor Maunz am Entstehen dieser Ewigkeitsklausel beteiligt war. Maunz propagierte 1943 noch den Führerstaat und sagte, dass nun der Wille des Führers an die Stelle der alten Gesetze getreten sei.

Zurück zu Daschner: Prinzipiell glaube ich, bei einer Straßenumfrage würden die meisten Menschen dem Folterverbot zustimmen. Aber in diesem Fall wäre eine Umfrage möglicherweise anders ausgefallen. Ich habe damals über den Fall geschrieben, nachdem Wolfgang Daschner wegen Verleitung zur Nötigung im besonders schweren Fall und der Polizeibeamte, der sie dann ausgesprochen hat, wegen Nötigung angeklagt worden waren. Und ich muss sagen, ich hatte anfangs selbst große Mühe, die Haltung zu finden, mit der ich über diesen Fall schreiben konnte. Denn ich konnte ja nicht meinen höchstpersönlichen Emotionen freien Lauf lassen. Schließlich vertrat ich die Stimme eines Nachrichtenmagazins. Im Gerichtssaal empfand ich die Situation dann als geradezu grotesk. Da saßen auf der Anklagebank zwei wirklich rechtschaffende Männer, die das Richtige gewollt hatten, aber sich in ihrer Not falsch entschieden hatten. Und ihnen gegenüber

saß als Zeuge dieser zu Lebenslang verurteilte Kindesmörder. Mit einer Kaltschnäuzigkeit und Unverschämtheit ohnegleichen beschrieb er dem Gericht seine eigene innere Schockiertheit, weil er doch angeblich von der Polizei gefoltert worden sei – als sei er das eigentliche Opfer und nicht der kleine ermordete Junge.

Es war sehr schwer, eine Balance beim Schreiben zu finden. Ich wollte weder die Menschen, die sich für die Rettung des Kindes einsetzten, vor den Kopf stoßen, noch konnte ich Folter als akzeptables Mittel darstellen. Ich habe dann den Ausweg darin gefunden, dass ich zwar Verständnis für die Bedrängnis dieser Beamten zeigte, aber ich habe auch die Stimmen zitiert, die in der Verletzung der Menschenwürde kein angemessenes Mittel des Staates sahen, eine Gefahr abzuwehren. Zum Schluss habe ich dann wörtlich geschrieben: „Bei aller Liebe zum abstrakten Prinzip: Der Staat kann milde auf die Grenzverletzung Daschners reagieren. Deutschland wird deshalb nicht zum Folterstaat, und das Folterverbot wird nicht aufgeweicht, wenn dieser Fall mit Augenmaß behandelt wird.“ Und genauso hat das Gericht dann auch entschieden. Daschner kam mit einer Verwarnung mit Strafvorbehalt davon.

Es gab noch einen zweiten Fall, in dem mir jüngst ein ähnliches ethisches Dilemma begegnete. Und zwar war das anlässlich des Stücks „Terror“ von Ferdinand von Schirach, in dem er folgenden Konflikt beschreibt: Ein junger Soldat der Bundeswehr, als Kampfflieger ausgebildet, schießt ein vollbesetztes Passagierflugzeug ab, das von einem Terroristen gekapert wurde, weil der Terrorist droht, dieses Flugzeug über dem vollbesetzten Münchner Fußballstadion abstürzen zu lassen. Anschließend an dieses Stück sollte jeder aus dem Publikum entscheiden, ob er den Angeklagten für schuldig hält. In fast allen Theatern der Bundesrepublik, wo dieses Stück aufgeführt wurde, haben die Leute für „nicht schuldig“ plädiert. Ich weiß von Schirach selbst, wie entsetzt er darüber war, dass die



Leute trotz eines eindrucksvollen Plädoyers der Staatsanwaltschaft, in dem alle Argumente für die Menschenwürde und für den Rechtsstaat ausgebreitet wurden, entschieden, dass das Leben von 150 Passagieren nicht so viel wert sei, wie das Leben der Tausenden im Fußballstadion. Ich zog hieraus die Erkenntnis, dass bestimmte Grundprinzipien unseres Rechtsstaats offensichtlich im öffentlichen Bewusstsein doch nicht so fest verankert sind, wie sie es eigentlich sein müssten.

**Prof. Dr. Hermann Pünder:**

Vielen Dank, liebe Frau Friedrichsen!

Lieber Herr Schlink, worin besteht aus Ihrer Sicht heute – unter den Bedingungen eines demokratischen Rechtsstaates – das Ethos der Juristen? In Ihrem Buch „Erkundungen“ schreiben Sie: „(Wir haben) das Glück, als Juristen in Institutionen zu arbeiten, die der Entfaltung der Gerechtigkeit Raum geben [...] Die heutige Versuchung ist nicht, eine schreiende Ungerechtigkeit zu begehen, sondern es um des glatten leichten Funktionierens willen mit der Gerechtigkeit mal nicht so genau zu nehmen“.<sup>1</sup> Können Sie uns das bitte erläutern? Können Sie uns Beispiele geben?

Meine zweite Frage richtet den Blick in die Vergangenheit und steht im Zusammenhang mit der Kritik in Ihrem Buch „Erkundungen“ an der „Kultur des Denunziatorischen“. Meinen Sie, dass diejenigen, die die „Gnade der späten Geburt“ hatten, das moralisch gar nicht beurteilen können, was damals geschehen ist? Was meinen Sie mit der „Kultur des Denunziatorischen“?

---

<sup>1</sup> Bernhard Schlink, Jurist sein, in: Erkundungen zu Geschichte, Moral, Recht und Glauben, 2015, S. 169, 185.

**Prof. Dr. Bernhard Schlink:**

Mit der Kultur des Denunziatorischen meine ich nicht, dass über die Vergangenheit, über Personen in der Vergangenheit, über Handlungen in der Vergangenheit nicht geurteilt werden kann. Das Urteil muss aber von den Erfahrungen der damals Beteiligten und davon ausgehen, wie sie die Situationen wahrnehmen und einschätzen konnten und welche Verhaltensspielräume und -möglichkeiten sie hatten. Denunziatorisch finde ich das Urteilen von einer heutigen Warte, die sich auf die Wirklichkeit der Vergangenheit nicht einlässt, von einer heutigen moralischen Warte, die keinen Blick für die damaligen moralischen Konflikte und Dilemmata hat. Als hätten die damals es so leicht gehabt, wie wir heute. Tatsächlich waren die damalige und die heutige Lage fundamental verschieden. Auch die Frage nach dem Ethos des Juristen ist heute eine ganz andere als früher. Gewiss, seit alters wird der Jurist nicht nur dem positiven Recht, sondern auch der Gerechtigkeit verpflichtet gesehen, und seit alters können positives Recht und Gerechtigkeit in Konflikt geraten und auch den Juristen in Konflikt bringen. So stand auch der Richter im Dritten Reich wieder und wieder vor der Frage, ob er auch das ungerechte Recht durchsetzen sollte, weil es immerhin Rechtssicherheit und Rechtsfrieden gewährleistete, ob er das ungerechte Recht um der Gerechtigkeit willen biegen und beugen und sabotieren sollte, oder ob er den Dienst am ungerechten Recht nur noch verweigern konnte und sich aus seinem Amt verabschieden musste.

Dieser Konflikt ist heute so gut wie verschwunden. Unter der Bindung des Gesetzgebers an die Grundrechte kann jeder Konflikt, der ehemals ein Konflikt zwischen positivem Gesetz und Gerechtigkeit war, als Konflikt zwischen dem Gesetz und den Gleichheits- und Freiheitsverbürgungen der Grundrechte rekonstruiert und bearbeitet werden, also innerhalb des positiven Rechts. Die Studierenden unter Ihnen werden bei der Kritik eines ungerechten Geset-

zes noch nie natur- und vernunftrechtliche Gerechtigkeitsforderungen bemüht haben – weil sie sich nicht bemühen mussten. Sie konnten ungerechte Gesetze mit dem Rekurs auf die Gleichheits- und Freiheitsverbürgungen der Grundrechte kritisieren. Der Gerechtigkeit verpflichtet zu sein, ist heute für den Juristen etwas ganz anderes als für den Juristen im Dritten Reich und etwas unendlich viel Leichteres.

Aber das Ethos des Juristen ist mehr als die Verpflichtung auf die Gerechtigkeit im Konflikt mit dem positiven Recht.<sup>2</sup> Lassen Sie uns fragen, was ein juristisches Pendant zum hippokratischen Eid der Mediziner sein könnte. Der hippokratische Eid verpflichtet den Mediziner auf das Wohl des Patienten. Er gilt der Integrität der Arzt-Patient-Beziehung, weil das gesundheitliche Wohl des Patienten in der Hand des Arztes und allein in der Hand des Arztes liegt. Das, erlauben Sie mir den Ausdruck, rechtliche Wohl eines Menschen liegt nicht allein in der Hand seines Rechtsanwalts und auch nicht in der seines Richters. Es liegt überhaupt nicht in der Hand eines einzelnen Juristen, sondern in der Obhut der Institutionen, in denen Juristen Recht sprechen und verwalten. Das Ethos des Juristen geht nicht nur dahin, sich in dem heute seltenen Konflikt zwischen positivem Recht und Gerechtigkeit auf die Seite der Gerechtigkeit zu schlagen. Das Ethos des Juristen geht dahin, in seiner Person die Integrität der Institution zu wahren, in der er seinen Ort hat.

Dieses Ethos gerät tagtäglich in Kollision. Es kollidiert mit den Routinen, die sich aus Bequemlichkeit und Eitelkeit, um der Karriere und des Geldes wegen einspielen. Nehmen wir als Beispiel die Institution, in der wir arbeiten – die Universität, die juristische Fakultät. Weil Professoren es sich leicht machen und

---

<sup>2</sup> Weiterführend Bernhard Schlink, *Erkundungen*, S. 183 ff.

von den Studenten lieb gehabt werden wollen, haben sie die universitären Examensnoten zur Wertlosigkeit inflationiert. Weil Professoren mehr verdienen wollen, schreiben sie Gutachten für jeden und über alles. Wenn es um mehr Geld, mehr Räume und mehr Stellen in der Universität geht, werden Professoren gegenüber der Universitätsverwaltung und der Ministerialbürokratie servil. Das ist nicht nur unschön von Fall zu Fall, sondern es beschädigt die Integrität der Universität, der Fakultät, der Rechtswissenschaft und der juristischen Ausbildung.

Aber lassen Sie mich, weil es das Rosenberg-Symposium ist, noch ein Beispiel aus der Justiz nehmen. Jeder, der nur schon als Referendar Einblick in die Arbeit der Staatsanwaltschaft und des Strafgerichts hat, weiß, wie viele Deals fragwürdig und eine Verweigerung des Rechtsschutzes sind, aber durchgesetzt werden, weil Staatsanwälte und Richter damit Arbeitskraft sparen und Freizeit gewinnen – eine niedrigschwellige Korruption, aber durchaus eine Korruption und eine Beschädigung der Integrität der Justiz. Das alles ist natürlich nicht so schlimm, wie wenn im Dritten Reich Juristen aus Ängstlichkeit und um der Karriere willen ungerechtes positives Recht exekutiert haben. Aber man kann auch anders herum fragen: Wenn das Ethos des Juristen heute schon um so kleinerer Vorteile willen gefährdet ist, wie stark wäre es gegenüber massiven und brutalen Einschüchterungen wie denen im nationalsozialistischen Deutschland?

### **Herr Prof. Dr. Hermann Pünder:**

Bei Dir, liebe Doris König, will ich an Deinen Berufsweg anknüpfen. Erst Richterin am Landgericht, dann – nach der Habilitation – Professorin an der Bucerius Law School, später Präsidentin unserer Hochschule und schließlich Richterin des Bundesverfassungsgerichts. In unserer Zeit ist eine solche bemerkenswerte Karriere nicht mit moralischen Gefährdungen verbunden. Aber ich möchte Dich bitten, Dich in die Zeit des Nationalsozialismus

zurückzusetzen. Kannst Du verstehen, dass sich Juristen auch um der Karriere willen – nicht um ihr Leben zu retten – am Unrecht beteiligt haben? Und zweitens will ich Dich, wenn es Dir recht ist, fragen: Gibt es Situationen bei Deiner Tätigkeit als Verfassungsrichterin, in denen es entscheidend auf Dein Ethos als Juristin ankommt?

**Prof. Dr. Doris König:**

Es ist richtig, dass wir uns heute mit unserem Ethos erheblich leichter tun als in einer Diktatur, die wir als sozusagen von der „Gnade der späten Geburt“-Begünstigte gar nicht kennengelernt haben. Es ist natürlich schwer zu beantworten, ob ich persönlich bestimmte Verhaltensweisen verstehen oder nicht verstehen kann. Ich glaube, dass es auch bei der Beurteilung des Verhaltens der Juristen im Dritten Reich nicht nur schwarz und weiß gibt, sondern eine unendliche Vielzahl von Grautönen, und dass man sich den Einzelfall anschauen muss und nicht pauschal über Gruppen, wie die Juristen, die Professoren, die Staatsanwälte urteilen kann. Das vorweggeschickt, gibt es dennoch eine ganze Reihe von Vorkommnissen, die man auch zu meiner Studienzeit noch unter den Tisch gekehrt hat und die man unbedingt aussprechen muss. Da ich in Kiel studiert habe, liegt es mir am Herzen, den Begriff der „Kieler Schule“ noch einmal aufzuwerfen. Das waren 1933 junge, hochtalentiertere, um nicht zu sagen brillante Hochschullehrer, Ende 20 oder Anfang 30 damals, die auf Stellen berufen wurden, die von politisch Missliebigen oder Juden freigemacht worden sind. Ich kann noch nachvollziehen, dass man als junger Professor eine Professur, die einem auf dem Silbertablett serviert wird, nicht ablehnt, weil z. B. ein Walther Schücking dafür gehen musste. Aber viele dieser jungen Professoren, beispielsweise Ernst Rudolf Huber – ein Schüler von Carl Schmitt –, die Strafrechtler Friedrich Schaffstein und Georg Dahm, der Zivilrechtler Karl Larenz, haben nicht nur diese Pro-

fessuren inne gehabt, sondern haben sich zusammengeschlossen, um die völkische Erneuerung des Rechts aktiv voranzutreiben. Sie haben das in ihren Schriften ab 1933 aggressiv propagiert. Das ist etwas, was ich nicht mehr verstehen kann. Und das ist auch etwas, was Karrierestreben und Geltungssucht zuzuschreiben ist. Es mag sein, dass anfangs sogar eine Art von Begeisterung mit dabei war. Junge Leute sind schnell zu begeistern, wenn es darum geht, etwas Neues aufzubauen. Aber man muss sich doch immer wieder fragen: Was tue ich denn da und wofür tue ich das? Und das alles waren Juristen, die noch in der Weimarer Republik ausgebildet wurden. Man kann also nicht den Schluss ziehen, dass sie Opfer ihrer totalitären Erziehung gewesen sind. Obwohl sie hochintelligent waren, haben sie trotzdem nicht neben sich gestanden und sich selber über die Schulter geschaut. In Kiel wurde das jahrzehntelang totgeschwiegen. Ich habe 1975 angefangen, dort zu studieren, und zum Ende meiner Studienzzeit gab es – wenn ich mich recht erinnere – dann auf Druck der Studenten eine Veranstaltung zur „Kieler Schule“. Es hat bis 1995 gedauert, bis das wissenschaftlich von dem leider viel zu früh verstorbenen Rechtshistoriker Jörn Eckert, einem Hochschullehrer meiner Generation, aufgearbeitet und verbreitet worden ist. Insofern muss man sehr genau hinschauen und kann die damaligen Rechtsprofessoren sicherlich nicht mit heutigen Richtern vergleichen. Sie wussten, wenn sie sich verweigerten, hätten sie aus dem Staatsdienst ausscheiden müssen.

Gerade in einer Hochschule ist es aber wichtig einmal zu sagen, dass es eine Gruppe – nicht nur die der „Kieler Schule“, aber sie war sozusagen die Speerspitze – von Rechtswissenschaftlern gegeben hat, die etwas getan haben, was sie nicht tun mussten. Ihr Leben war auch nicht bedroht, sie hätten lediglich keine große Karriere machen können.

Nun zu der zweiten Frage, dem Ethos des Juristen, der Juristin im Bundesverfassungsgericht. Zunächst einmal ist es unsere Aufgabe, die Verfassung, also positives Recht, im besten Sinne und wenn

man so will, nach bestem Wissen und Gewissen, auszulegen. Und das machen wir durch ein Ringen um Argumente und Rechtspositionen. Wir sind acht, und diese acht müssen sich zu einer umstrittenen Verfassungsfrage verhalten, müssen möglichst einen Kompromiss finden. Das ist nicht immer einfach. Wenn man diesen Kompromiss nicht mittragen kann, hat jeder Richter bzw. jede Richterin (wiederum relativ bequem) die Möglichkeit, eine abweichende Meinung zu formulieren und den eigenen Standpunkt noch einmal darzulegen und zu erklären, warum man selbst ein Urteil nicht mittragen kann. Insofern haben wir Richter und Richterinnen die Möglichkeit, unserem eigenen Ethos zu folgen. Ich glaube dennoch, dass auch wir sechzehn gut beraten sind, immer wieder unser Tun zu reflektieren und sich die Konsequenzen vor Augen zu führen. Hier können wir dann nur nach bestem Wissen und Gewissen, nach unserem jeweiligen Vorverständnis, nach intellektuellen Mühen zu einem Ergebnis kommen, das wir dann auch nach außen vertreten können.

**Prof. Dr. Hermann Pünder:**

Herr von Dohnanyi, ich könnte mir vorstellen, dass Sie auch einen Blick in die Vergangenheit richten und auch darüber nachdenken wollen, wie diejenigen zu beurteilen sind, die am Unrecht mitgewirkt haben, um Schlimmeres zu vermeiden. Dann möchte ich Sie aber auch bitten, in Ihre eigene persönliche Vergangenheit und in die Gegenwart zu blicken: Gab es Situationen, in denen Sie als Politiker, als Jurist einem ethischen Dilemma ausgesetzt waren, aber eine Entscheidung treffen mussten? Prägte Sie hier eventuell auch das Vorbild Ihrer Vorfahren aus dem Widerstand gegen den Nationalsozialismus? Und schließlich möchte ich noch eine etwas pikante Frage stellen: Viele, die sich heutzutage über das Recht hinwegsetzen, berufen sich auf die Widerstandskämpfer im Dritten Reich, obwohl sie doch zumeist keine erheblichen persönlichen Nachteile zu tragen haben. Wie stehen Sie hierzu?

**Dr. Klaus von Dohnanyi:**

Ich würde gerne noch ganz kurz auf den Fall Daschner eingehen wollen. Kann hier nicht ein Fall von Nothilfe angenommen werden? Angenommen der Täter hätte das Versteck des Jungen auf einen Zettel geschrieben und hätte gedroht diesen zu verschlucken, dann hätte man diesem Mann doch mindestens in die Hand schießen dürfen! Ich sage das zu Sir Thomas: According to British law or American law, I don't believe that a case like Daschner would have been decided as the German courts did! I think what would have been done, is an attempt to find real, material real justice and not this kind of German formality.

Nun zu meiner zweiten Bemerkung: Ich bin der Meinung, dass wir in Deutschland vergangenheitsbesessen sind und uns zu oft der Vergangenheit zuwenden. Obwohl ich viel Lobenswertes über das Rosenberg-Projekt sagen kann und obwohl wir wissen, dass es in allen Ministerien, Täter und graue Schatten gab, wenden wir uns zu wenig der Gegenwart zu. Wir sollten endlich anfangen, aus unseren Erfahrungen heraus auf die Zukunft zu schauen. Und ich will das an einem kleinen Beispiel demonstrieren: Wir glauben noch immer, dass uns in erster Linie Antisemitismus und Obrigkeitsdenken zum Nationalsozialismus geführt haben. Nur wenige wissen wahrscheinlich, dass die Nazis in der Novemberwahl 1928 nur 3 % bekommen haben. In der Frühjahrswahl im Jahr 1932 kamen sie dann schon auf 37 %. In dieser Zeit hat sich aber nicht der Antisemitismus oder das Obrigkeitsdenken verändert, sondern was sich verändert hat, war die wirtschaftliche Lage. Meiner Meinung nach ist das beste Buch über den Ursprung des Nationalsozialismus von William Brustein „The Logic of Evil“. Er beschreibt darin – nachdem er alle Bewerbungskarten für den Beitritt in die NSDAP zwischen 1925 und 1932 statistisch aufbereitet hat –, dass ohne die Entwurzelung des Mittelstandes und der Facharbeiterschaft die Nazis nicht an die Macht gekommen



wären. Der notwendige Schluss daraus muss sein, dass wir uns der Gegenwart zuwenden müssen.

Im Zusammenhang dessen möchte ich drei Bemerkungen über die Aufgaben der Justiz machen:

Erstens trugen damals die sozialen Verwerfungen eine Mitschuld an der NS-Zeit, und wir erleben solche Verwerfungen heute wieder in der ganzen Welt als Folge von Digitalisierung und Globalisierung. Ein Grund sind auch die immer stärkeren Anforderungen an intellektuelle Fähigkeiten am Arbeitsplatz; auch die Folgen der Automation gehören hierher.

Der Wahlkampf in Amerika zeigt das doch auch: Robert Kagan, eigentlich ein rechter Republikaner, hat neulich in der Financial Times einen Aufsatz über Trump mit dem Titel „Fascism is coming to America – Trump“ veröffentlicht. Ist da etwas Wahres dran?

Wir haben in Europa und auch bei uns in Deutschland mittlerweile eine Entwicklung, bei der aus den sozialen Verwerfungen, aus der Ungleichheit und ihren Folgen politische Macht in einer üblen Richtung entstehen kann. Denken Sie beispielsweise an Pegida. Ich finde, die Aufgabe der heutigen Justiz wäre es, zum Beispiel, Versuche zu machen, wie man dieser Ungleichheit beikommen kann. Das ist nämlich nicht nur ein ökonomisches Problem! Zu versuchen, dieses Dilemma aufzulösen, ist auch eine sehr wichtige Aufgabe der Justiz und der Rechtspolitik.

Der zweite Punkt liegt für mich in der Erfahrung mit den Parteien. Ich habe die Erinnerungen von Friedrich Stampfer, dem Herausgeber des „Vorwärts“ und Mitglied des Parteivorstandes der SPD in den 20er Jahren des vergangenen Jahrhunderts, mitgebracht, der in diesen Erinnerungen Folgendes schreibt: „Am 30. Januar 1933 in der Früh hat die Sozialdemokratische Partei den Vorstand wieder einberufen“ –, in Kenntnis dessen, was sich da dramatisch in dem Lande abspielt. Und endlich hat die Sozialdemokratie damals beschlossen: „Wir werden mit allen koalieren, die diesen katastro-

phalen Zustand der Anarchie uns helfen wieder aufzulösen“. Man hatte also endlich Abstand genommen von dem Streit um den halben Prozent Arbeitslosenversicherung. Am Morgen des 30. Januar 1933 haben sie dann folgende EntschlieÙung im Parteivorstand gefasst: „So werden wir jetzt verfahren!“ Und als Stampfer mit dieser EntschlieÙung zum Telefon ging, um der Presse das zu verkünden, war es bereits zu spät. Er schreibt: „Als ich den Hörer abhob, ging hinter mir die Unruhe los und es ging durch den Raum: Hitler ist gerade zum Reichskanzler ernannt“. Hätten die Parteien 10 Tage vorher die Gefahr begriffen, wäre das Ganze vielleicht nicht passiert. Hieraus lässt sich schließen, dass auch die Parteien damals nicht das gemacht haben, was sie hätten machen müssen. Das wäre heute die wichtigste Mahnung: Nicht immer zu zögern!

Der dritte Punkt, den ich erwähnen möchte, betrifft die gesamte Festigkeit der Weimarer Verfassung. Es gibt Streit darüber, inwieweit die Verfassung daran schuld war. Unsere Verfassungsväter haben jedenfalls auf Herrenchiemsee bei der Entwicklung des Grundgesetzes im Parlamentarischen Rat ihre Erfahrungen in Weimar in den Vordergrund gestellt. Zum Beispiel die Bedeutung eines konstruktiven Misstrauensvotums. Denn das konstruktive Misstrauensvotum hat dazu geführt, dass wir nicht – wie in Weimar – alle sechs Monate einen neuen Reichskanzler oder Bundeskanzler bekamen. Das war eine institutionelle Einsicht, die umgesetzt wurde. Das zweite ist die 5 %-Klausel. Frau Bundesverfassungsrichterin, ich bedaure sehr, dass das Bundesverfassungsgericht kürzlich in die Autorität des Parlamentes eingegriffen und beschlossen hat, dass diese so erfolgreiche 5 %-Klausel für das europäische Wahlrecht verfassungswidrig sei. Auf diese Weise haben wir nun einen NPD-Mann im Europäischen Parlament! Interessanter Weise hat Herr de Maizière, zuständig für das Grundgesetz, inzwischen offenbar mit Verfassungsrichtern Gespräche geführt, ob wir nicht vielleicht die 5 %-Klausel in das Grundgesetz reinschreiben sollten. Recht hat er!

Ich habe ein weiteres Problem für die Justiz heute: Damals war durch das Nichtfunktionieren der Weimarer Verfassung die Republik wirklich gefährdet. Wir haben heute einen kleinen Fall von möglicher Gefährdung am Horizont. Es entstehen nämlich immer mehr Parteien, aber das Grundgesetz lautet: Der Bundesrat entscheidet mit der Mehrheit seiner Stimmen. Jetzt haben Roman Herzog, der frühere Bundesverfassungsrichter Klein und ich bei der Bundesregierung die Bitte für eine Verfassungsänderung eingebracht. Die Stelle „der Bundesrat entscheidet mit der Mehrheit seiner Stimmen“ soll durch die Fassung „der Bundesrat entscheidet mit Mehrheit“ ersetzt werden. Warum? Die heutige Lösung kann dazu führen, dass die Bundesrepublik zunehmend entscheidungsunfähig wird. Denn durch die wachsende Vielzahl der Parteien in den Ländern kann es passieren, dass einige beteiligte Parteien anders denken als die Mehrheit im Bundestag, deswegen nicht zustimmen wollen und sich nur auf Enthaltung einigen können. Nach der heutigen Regelung des Grundgesetzes ist aber jede Enthaltung eine Nein-Stimme, weil zur Zustimmung ja die Mehrheit aller potenziellen Stimmen des Bundesrates erforderlich wäre. Somit kann eine solche Situation auf die Dauer zur Entscheidungsunfähigkeit der Bundesrepublik führen – oder zu einer Umgehung des Grundgesetzes, indem – wie inzwischen wohl zunehmend der Fall – durch informelle Beratungsrunden von Bundeskanzlerin und Ministerpräsidenten Kompromissentscheidungen ausgeklüngelt werden. Ich finde, hier fehlt uns Zivilcourage auf allen Seiten. In der Bundesregierung müsste man mutig vorgehen und sich dann gegebenenfalls eine öffentliche Niederlage im Bundesrat holen. Aber es kann doch nicht sein, dass Enthaltungen in den Ländern – erzwungen von einer sehr kleinen Partei – den ganzen Bundesrat und damit auch die Republik in bestimmten Fragen stilllegen können. Das muss man doch ändern können!

Zusammenfassend möchte ich also dafür plädieren, aus den Erfahrungen der Vergangenheit das wirklich Wichtige zu lernen

und nicht nur zu fragen, wer alles unter den „bösen“ Leuten war. Wir sollten verinnerlichen, was zur NS-Zeit geführt hat und sollten begreifen, was es bedeutet, heute in der Verantwortung zu stehen, Vergleichbares nicht nur bei uns zu verhindern und unsere Demokratie entscheidungsstark zu bewahren. Stabilität ist gegenwärtig nicht so zuverlässig, wie mancher sich das wünschen möge. Das sieht man beispielsweise auch an Pegida. Deswegen frage ich nach mehr Mut und mehr Zivilcourage – auch in der Politik –, um die Dinge aufzunehmen, die uns möglicherweise wirklich bedrohen.

**Prof. Dr. Hermann Pünder:**

Vielen Dank, Herr von Dohnanyi, dass Sie uns an Ihrem reichen Erfahrungsschatz haben teilhaben lassen und auch positiv hervorhoben haben, was die Väter – und übrigens auch die Mütter – des Grundgesetzes gemacht haben, um eine wehrhafte Demokratie zu etablieren.

Lieber Christoph Safferling, Du bist jetzt zunächst einmal als Strafrechtsprofessor gefordert. Vielleicht kannst Du zum Fall Daschner noch ein paar Anmerkungen machen und dabei eventuell auch auf das Ethos der Juristen blicken. Vor allem aber interessiert mich Dein Blick in die Vergangenheit. Hannah Arendt sprach von der „Banalität des Bösen“, nachdem sie den Prozess gegen den SS-Obersturmbannführer Adolf Eichmann beobachtet hatte. Sie hat gesagt, dass Eichmann einer der größten Verbrecher seiner Zeit und gleichzeitig ein „Hanswurst“ war. Was waren das eigentlich für Typen, die sich als Juristen am Unrecht der nationalsozialistischen Diktatur beteiligt haben? Waren das einfach nur Karrieristen?

**Prof. Dr. Christoph Safferling:**

Der Fall Daschner ist wirklich ein Fall, der einem Kopfzerbrechen bereitet. Ich glaube, er wurde mit dem Strafvorbehalt gut gelöst. Es war ein salomonisches Urteil. Ich glaube auch, Herr von Dohnanyi, ein Vertreter der Staatsmacht darf sich einfach nicht so verhalten. Und wenn es dann doch passiert, dann kann das Strafrecht darauf auch mit Verständnis reagieren, aber eben nur für das individuelle Fehlverhalten. Es bleibt Unrecht!

**Gisela Friedrichsen:**

Ich würde gerne ganz kurz etwas zu dem Fall Daschner hinzufügen: Es war deshalb keine Nothilfe, weil das Wort „Folter“ in der Öffentlichkeit heiß diskutiert wurde. Der Verteidiger hat in den Akten den Vermerk gefunden, den Daschner über sein Handeln gemacht hatte und zog den Schluss: Das war Folter. Daraus entstand dann eine riesige Welle dafür und dagegen. So sah sich die Justiz gezwungen, anzuklagen. Man wollte den Fall ordentlich lösen, damit er aus der Welt geschafft ist, und wollte durch die Anklage zugleich ein Signal setzen, dass es in Deutschland keine Folter geben darf. Aber sie bestraften Daschner trotzdem nicht hart.

**Prof. Dr. Bernhard Schlink:**

Der Bürger, der das Recht nicht setzt, darf es in der Not ausnahmsweise übertreten; der Staat setzt das Recht und kann seine Beamten mit allen Befugnissen ausstatten, die er für notwendig hält. Die dem Bürger zu Gebot stehende Nothilfe ist etwas völlig anderes als die Befugnis des Staatsbeamten.

**Prof. Dr. Hermann Pünder:**

Genau das bringe ich auch unseren Studentinnen und Studenten bei: dass der Staat sich nicht auf den Nothilfeparagrafen berufen kann. Aber jetzt, lieber Christoph Safferling, zur „Banalität des Bösen“.

**Prof. Dr. Christoph Safferling:**

Es ist wichtig auf individuelle Biografien zu achten und nicht pauschal eine Gruppe zu verurteilen. Deshalb muss bei der Aufarbeitung der NS-Vergangenheit die Frage gestellt werden, was für Menschen das eigentlich waren, die das System als Juristen getragen haben. Wir haben im Rahmen unseres Projekts auch mit anderen Aufarbeiterkommissionen darüber diskutiert, wie tief in die individuellen Biografien eingetaucht werden muss, um eine Aussage über das entsprechende Kollektiv treffen zu können. Als Strafrechtler frage ich eher nach dem Individuum und seiner individuellen Schuld. Der Historiker betrachtet eher die größeren Zusammenhänge im Kollektiv. Wir haben im Rahmen unseres Projekts den Anspruch, weder das eine, noch das andere zu vernachlässigen. Man darf aber auch nicht der Gefahr erliegen, sich in den individuellen Biografien zu verlieren und dann vor lauter Bäumen den Wald nicht mehr zu sehen. In jeder Personalakte, die ich in der Hand hatte, habe ich besondere Umstände gefunden und jeder hatte versucht, jedenfalls in den Verteidigungsschriften, die man in den Personalakten findet, sein Verhalten zu rechtfertigen. Viele von ihnen sind tatsächlich den Strukturen der NS-Herrschaft zum Opfer gefallen und haben sich einem System angedient, dem sie nicht hätten dienen dürfen.

Was mich immer frappiert hat – Frau König hat bereits die „Kieler Schule“ angesprochen – ist aber zugleich die aggressive Verbreitung dieses neuen Geistes. Diese Begeigerungsfähigkeit für diese neue Idee findet man auch in der einen oder anderen Biografie.

Nehmen wir zum Beispiel Eduard Dreher. Ich habe mir angeschaut, in welchen Fällen er in Innsbruck als Staatsanwalt am Sondergericht tätig war. Viele Fälle lassen einen besonderen Ehrgeiz in der Durchsetzung der NS-Terrorgesetze erkennen. Im Rahmen eines Rundfunkverbrechens war Dreher beispielsweise der Sitzungsvertreter der Staatsanwalt und verlangte acht Jahre Zuchthaus für das Hören von Feindsendern. Das Gericht verhängte jedoch nur zwei Jahre. Dreher könnte nun doch die Akte schließen und den Fall für erledigt ansehen. Aber er erhebt Nichtigkeitsbeschwerde, um eine härtere Strafe durchsetzen zu können. Hieran erkennt man, wie sich Dreher weitaus stärker mit dem System identifizierte, als das erforderlich gewesen wäre. Es hätte keinerlei Konsequenzen für seine Karriere gehabt, wenn er hier einfach die Akte zugemacht hätte.

**Prof. Dr. Hermann Pünder:**

Kennt man die Gründe, warum Eduard Dreher das getan hat? Meinst Du, dass er das Gefühl hatte, dass das Gericht falsch entschieden hat? War ihm bewusst, dass er Unrecht tut? Hat er später dazu Stellung genommen?

**Prof. Dr. Christoph Safferling:**

Über seine genauen Beweggründe kann ich nichts sagen, da fehlen uns private Aufzeichnungen. Aber an diesem und anderen Fällen kann man ablesen, dass er sich mit den Idealen des NS-Staates identifiziert hat. Er empfand es als seine Aufgabe, die gnadenlose Härte und die politischen Ziele durchzusetzen, und zwar nicht nur oberflächlich, sondern richtig durchzusetzen.

Er hat später, in den 1950er und 1960er Jahren Stellung genommen zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen. Mich hat es ein Stückweit frustriert, dass wir in den ganzen Akten nicht ein Wort der Reue fanden. Friedrich Schaffstein, der auch der „Kieler Schule“

angehört, ist hier ein gutes Beispiel. Schaffstein hat sich im Dritten Reich als Jugendstrafrechtler auf eine Art profiliert, dass er den entsprechenden Ausschuss der Akademie für deutsches Recht geleitet hat, im Reichsjustizministerium ein- und ausging und das Reformgesetz des Jugendgerichtsgesetzes von 1943 maßgeblich mitgestaltet hat. Nach dem Krieg geht er nach Göttingen und bekommt dort eine Professur. Aber musste er unbedingt wieder der Jugendstrafrechtler Deutschlands werden? Konnte er sich nicht eingestehen, dass er von falschen Idealen gesteuert wurde und Abstand nehmen. Musste er wieder in der Kriminalpolitik und dem Jugendstrafrecht aktiv werden? Im jugendstrafrechtlichen Referat des BMJ ist er bis in sein hohes Alter ein- und ausgegangen.

Das ist im Übrigen auch etwas, das ich den Juristinnen und Juristen heute gerne mitgebe, damit sie verstehen, dass ihre Profession fehleranfällig ist und dass sie reflektieren müssen. Diesen Abso-lutheitsanspruch, den Juristen gern an den Tag legen, den möchte ich gerne hinterfragt wissen.

### **Prof. Dr. Hermann Pünder:**

Vielen Dank, dass Du mir nun eine Überleitung zum zweiten Teil der Diskussion ermöglichst, in dem wir nicht in die Vergangenheit, sondern in die Zukunft blicken und uns fragen wollen, wie unsere jungen Juristen ausgebildet werden sollten, damit sie später als Juristinnen und Juristen ethisch handeln. Wir müssen uns fragen, ob es ausreicht, lediglich die Rechtstechnik zu lehren. Das ist ja schon ein anspruchsvolles Unterfangen. Aber müssten die Universitäten nicht auch ein Ort der Gewissensbildung sein und nicht nur nicht ein Ort der Juristenausbildung? In den USA gibt es „Legal Ethics“ als Lehrfach. Sollten wir ebenfalls über solch ein Studienfach nachdenken? Kann man das Ethos der Juristen überhaupt in einer Lehrveranstaltung vermitteln?



Herr Minister Maas hat bereits das Deutsche Richtergesetz angesprochen. In § 5a steht, was der Gegenstand des Jurastudiums sein soll. Nach der letzten großen Reform ist dort auch von „Schlüsselqualifikationen“ die Rede. Dabei wird aber bloß wieder technisch von Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik etc. gesprochen. Müsste nicht auch auf das Ethos der Juristen hingewiesen werden?

Lieber Herr Schlink, in Ihrem Buch „Erkundungen“ beschreiben Sie Ihre Seminare zur Geschichte der Rechtswissenschaft. Ist das das richtige Medium, um das Ethos der Juristen zu vermitteln? Oder sollten wir etwa Rollenspiele veranstalten, in denen sich die Studierenden mit Gegenwartsfragen auseinandersetzen? Auf welche Art und Weise sollten wir unseren Jurastudierenden das Ethos der Juristen nahe bringen?

**Prof. Dr. Bernhard Schlink:**

Ethos ist eher eine Haltung, die gelebt, als ein Stoff, der gelehrt wird. Herr Pünder, Sie sind einige Male auf ethische Konflikte eingegangen. Aber bei ethischen Konflikten geht es nicht um das Ethos des Juristen; ein ethischer Konflikt ist etwas anderes als der Konflikt zwischen den Anforderungen des Rechts und den Versuchungen der Bequemlichkeit und Eitelkeit, der Karriere und des Geldes. Um den, der sich in ethischen Konflikten findet und an ihnen leidet, müssen wir uns auch keine Sorgen machen; er hat ein Gewissen, aus dem auch sein Ethos als Jurist lebt.

Es ist gewiss wichtig, dass wir die Grundlagen bzw. Grundlagenfächer ernst nehmen, ernster, als sie heute genommen werden: die philosophische Frage nach Gerechtigkeit, die historische Beschäftigung mit den verschiedenen Gestaltungen und Wirkungen von Recht, die soziologische Frage nach den heutigen Voraussetzungen von Rechtsgeltung und Rechtswirkung. Wir könnten und

sollten in der Lehre auch mehr über Personen, über Biografien sprechen, sowohl über die von Juristen, die sich im Konflikt so verhalten haben, dass sie Vorbilder sein können, als auch über die von Juristen, die sich beschämend verhalten haben. Aber letztlich bleibt das Ethos eine Haltung, die gelebt wird. Entscheidend ist, wie wir uns als Professoren vor unseren Studenten und wie sich die Richter, Staats- und Rechtsanwälte, Verwaltungs- und Ministerialbeamte verhalten, denen die Referendare in der Ausbildung begegnen.

**Prof. Dr. Hermann Pünder:**

Liebe Doris, bei Dir möchte ich unseren Blick speziell auf unsere Bucerius Law School richten. Wir wollen unsere Studentinnen und Studenten nicht nur gut in Jura ausbilden, sondern auch zu „mündigen, offenen und verantwortungsvollen Weltbürgern“ erziehen. Dafür haben wir ein ausgefeiltes „Studium Generale“ entwickelt, das „Kontext- und Orientierungswissen“ vermitteln soll. Meinst Du, dass das Ethos der Juristen im Unterricht überhaupt vermittelbar ist? Sollte es hierzu Lehrveranstaltungen geben?

**Prof. Dr. Doris König:**

Das „Studium Generale“, das Schauen über den Tellerrand, erweiterte Allgemeinbildung oder Gedankenanstrengung halte ich für sehr wichtig. Ich bezweifle allerdings, dass dadurch dazu beigetragen wird, das Ethos des Juristen zu vermitteln. Im Grunde bin ich genau der gleichen Ansicht wie Bernhard Schlink. Wir können das nicht so einfach lehren und es kann auch nicht einfach, wie der Stoff in einem beliebigen Kurs, gelernt werden. Legal Ethics in Amerika behandelt mehr oder weniger Landesrecht, Beamten- und Richterrecht und Disziplinarrecht. Ich denke, es wäre eher kontraproduktiv, wenn Studenten, zusätzlich zu ihrer

ohnehin schon bestehenden Belastung, Kurse über Standesregeln besuchen müssten, ohne dass sie sich einschlägige Situationen im Alltag vorstellen können. Das halte ich für den falschen Weg. Während der Referendarzeit hat man möglicherweise schon konflikträchtige Situationen kennengelernt oder kann sich zumindest die einzelnen Rollen, die man als Jurist einnehmen kann, besser vorstellen. Das wäre eventuell eher die Zeit für solche Inhalte.

Im Februar 2014 haben wir in der Bucerius Law School tatsächlich Rollenspiele angeboten, bei denen Antworten auf berufsethische Fragen gesucht wurden. So etwas kann und sollte auf freiwilliger Basis angeboten werden. Das sind allerdings auch nur gewisse Hilfestellungen, die man für den beruflichen Alltag geben kann.

**Prof. Dr. Hermann Pünder:**

Christoph Safferling, kannst Du eine Lanze brechen gegen diese etwas resignierende Haltung: Man kann das Ethos der Juristen ohnehin nicht lehren, deswegen lassen wir es beim Bisherigen?

**Prof. Dr. Christoph Safferling:**

Ich sehe das ein bisschen anders und würde gerne vor allem daran ansetzen, dass wir die Rechtswissenschaft nach meinem Eindruck viel zu sehr als Handwerk vermitteln. Wir lehren eine Methodenlehre, die wir eigentlich kaum hinterfragen und die nicht mehr zeitgemäß ist.

Dass die Juristerei dazu verführt, sich als unpolitisch zu verstehen, darf ich ganz kurz an einem sehr prägnanten Beispiel aus dem StGB-Kommentar von Schönke erläutern, der heute Schönke/Schröder heißt und noch immer einer der führenden StGB-Kommentare ist. Adolf Schönke war der Begründer dieses Kommentars. Er war als SA-Mitglied im Referendariat in SA-Uni-

form im Reichsjustizministerium angetreten und hat dort reiche Kontakte geknüpft. 1938 ist er Professor in Freiburg geworden und hat mithilfe des Reichsjustizministeriums diesen Kommentar 1942 zum ersten Mal veröffentlicht. Ich möchte nun das Augenmerk auf § 164 „Falsche Verdächtigung“ lenken. Es geht um die Strafbarkeit desjenigen, der jemand anderen fälschlicherweise einer rechtswidrigen Tat gegenüber einer Behörde verdächtigt, in der Absicht, gegen ihn ein behördliches Verfahren zu initiieren. Die Art der Kommentierungen von 1944 und von 1947 sind vollkommen identisch: 1944 heißt es zum Inhalt der Denunziation: Dazu gehört „der Vorwurf, kommunistischer oder sozialdemokratischer Betätigungen oder früherer Zugehörigkeit zu marxistischen Parteien oder die Behauptung, nicht-arischer Abstammung.“ 1947 ist dieser Passus noch genauso eingekleidet, aber nun heißt es in der genau gleichen Passage: „der Vorwurf aktiver nationalsozialistischer Betätigung, früherer Zugehörigkeit zur Gestapo oder SS.“ Von der Rechtstechnik her ist es der gleiche Wortlaut des Gesetzes, man muss an der Kommentierung überhaupt nichts ändern. Man tauschte lediglich das Beispiel aus. Ich habe heute nochmal in der aktuellen Fassung bei Schönke/Schröder und der Kommentierung von Nikolaus Bosch und Theodor Lenkner nachgeschaut: Jetzt sind vorsichtshalber keine Beispiele angegeben.

**Prof. Dr. Hermann Pünder:**

Und welche Schlussfolgerungen ziehst du daraus für die Juristenausbildung?

**Prof. Dr. Christoph Safferling:**

Wir müssen den Juristen beibringen, dass Jura von dem ersten Moment an, in dem sie ein Gesetz lesen und interpretieren, eine politische Angelegenheit ist. Aus dem Gesetz ergibt sich überhaupt nichts zwingend. Jede Entscheidung ist zu begründen. Das

Gesetz bietet natürlich viel Begründungsmaterial, aber das reicht nicht aus. Jeder Einzelfall muss entsprechend neu begründet und abgewogen werden. Insofern finde ich das englische Recht im Einzelfall vielleicht sogar angemessener. Den Studierenden sollte deshalb in jeder Vorlesung und vom ersten Semester an beigebracht werden, dass sie etwas Politisches machen und nicht einem speziellen staatlichen System dienen, sondern den Menschen.

**Prof. Dr. Hermann Pünder:**

Wenn Sie, liebe Frau Friedrichsen, sich die Fälle, die Sie journalistisch begleitet haben, durch den Kopf gehen lassen: Meinen Sie dann, dass eine veränderte, auch auf das Ethos der Juristen ausgerichtete Juristenausbildung einen entscheidenden Unterschied gemacht hätte?

**Gisela Friedrichsen:**

Jeder Jurist sollte, wie eigentlich jeder andere Mensch auch, ab und zu neben sich treten und über das eigene Tun reflektieren. Mir fällt momentan auf, beispielsweise auch im NSU-Prozess, dass das Schweigerecht des Angeklagten zunehmend an Akzeptanz verliert, obwohl es zu den Essentials des Strafprozesses zählt. Heute ist der Richter, der Staatsanwalt oder der Ermittler der Held – bisweilen sogar der Verteidiger –, wenn er den Angeklagten zum Reden bringt. Denn es geht um die Opfer. Und die Opfer haben einen Anspruch darauf zu erfahren, wie oder warum etwas geschehen ist. Hier wird außer Acht gelassen, was das letztlich für den Strafprozess und für unsere ganze Rechtskultur bedeutet, wenn der Angeklagte nicht mehr das Recht hat, sich auch durch Schweigen zu verteidigen. Wenn er in der Pflicht steht, sich in den Staub zu werfen, bevor man überhaupt weiß, ob er der Täter ist. Auch in den Medien und in der Öffentlichkeit wird dem Schweigerecht wenig Akzeptanz entgegengebracht.

**Prof. Dr. Hermann Pünder:**

Haben Sie den Eindruck, dass das daran liegt, dass die Juristen schlecht ausgebildet sind im Hinblick auf das Ethos der Juristen?

**Gisela Friedrichsen:**

Ich habe selbst einen Sohn, der Jura studiert hat. Das Ethos von Juristen war hier nie Thema und stand nicht zur Diskussion. Diskutiert haben wir darüber zu Hause. Dieses Feld muss meines Erachtens viel früher, nämlich in der Erziehung eines Kindes oder eines jungen Menschen bestellt werden. Aber ich glaube nicht, dass man das als universitäres Lehrfach etablieren kann.

**Prof. Dr. Hermann Pünder:**

Zuletzt würde ich gerne Herrn von Dohnanyi's Gedanken zu folgenden Überlegungen hören. Sie haben viel Erfahrung im Öffentlichen Dienst und kennen auch die Einstellungspolitik in diesem Bereich. Als Jurist wissen Sie, dass es hier entscheidend auf die Note in den Staatsexamina ankommt. Basierten Ihre Einstellungsentscheidungen ebenfalls primär auf den Staatsexamensnoten? Daran schließt sich die weitere Frage an, nach welchen Kriterien Richter, Staatsanwälte und Verwaltungsbeamte eingestellt werden sollten. Das Grundgesetz spricht insofern ja von „Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung“ (Art. 33 Abs. 2 GG).

**Dr. Klaus von Dohnanyi:**

Man sollte mit den Leuten reden. Und wenn man mit ihnen redet, kann man auch ungefähr feststellen, was das für Leute sind und ob sie für die entsprechende Stelle geeignet sind. Das gilt im Übrigen auch für die Medizin. Die NC-Regelung, dass nur Abiturienten mit einem 1er-Schnitt zum Studium zugelassen werden, ist

eine wenig sinnvolle Form der Auswahl von Medizinerinnen. Aber ich werde Ihre Frage nicht tiefergehend beantworten, sondern möchte noch einmal auf die Diskussion zurückkommen, ob Ethos im Studium vermittelbar ist.

Ich habe eine vollständige Ausbildung sowohl als deutscher, als auch als amerikanischer Jurist an der Yale Law School mit LL.B. Aufgrund dieses Hintergrundes beantworte ich die Frage über das Unterrichten des juristischen Ethos anders als die beiden Kollegen. Ich sehe das ähnlich wie Herr Safferling. Das Case Law ist in ganz anderer Weise geeignet, ein Gerechtigkeits- und ein Verantwortungsgefühl in der Ausbildung zu erzeugen. Einen speziellen Ethikkurs braucht es dafür nicht. Ich kann mich nicht erinnern, dass ich in Yale einen solchen Kurs jemals gemacht hätte. Der hätte mich auch nicht interessiert. Aber was mich interessiert hat, war der Umgang der Professoren mit dem Einzelfall. Ich erinnere mich noch sehr gut an eine Situation in einer Vorlesung. Ein Student fragte den Professor, ob das Ergebnis nun so oder auch anders sein könnte und der berühmte Professor Shulman antwortete „Or both or neither“. Und dann mussten wir anfangen, den beiden Dingen „both or neither“ nachzugehen und herausarbeiten, was nun der wirklich zentrale Punkt in dieser Frage war. Ich glaube, dass das Common Law in der Ausbildung von Gerechtigkeitsgefühl einen unerhörten Vorteil hat, weil man in jedem einzelnen Fall immer wieder vor die Frage gestellt wird, ob das Ergebnis gerecht ist. Man richtet sich ja nicht nur nach Präzedenzfällen, sondern kann von diesen auch abweichen. Mr. Justice Harlan vom U.S. Supreme Court war 1896 der einzige, der die Entscheidung entgegen der Mehrheit seiner Kollegen zurückwies, man könne die Schwarzen in den USA von den Weißen trennen, wenn man ihnen gleichzeitig in und mit ihrer Gruppe Gleichheitsrechte gewähre: „separate but equal“. Harlan hielt dagegen: die amerikanische Verfassung sei „colorblind“, also farbenblind. Es hat allerdings bis zum Jahr 1954 gedauert, bis in Amerika keine

Entscheidung mehr auf der Grundlage von „separate but equal“ getroffen werden durfte.

Deswegen glaube ich, müssen wir den juristischen Unterricht ändern. Wir müssen einen größeren Fokus auf die Arbeit am Einzelfall legen und weniger auf die Kenntnis von gesetzestechnischen Details. Es muss immer zunächst die Frage gestellt werden, warum ein Gesetz etwas festlegt und warum es entsprechend formuliert ist. Es ist natürlich schwerer, wenn man nicht von Präzedenzfällen ausgeht, sondern von einer festen Formulierung des Gesetzestextes. Ich glaube, nichts in meinem ganzen Leben hat mich so geprägt, wie diese Jahre an der Yale Law School und die Erinnerung an die Professoren, wie sie versucht haben, uns zu einer selbstständigen Auffassung von dem, was richtig und falsch, was gerecht wäre und warum dies so ist, zu führen. Meines Erachtens können so, durch das Arbeiten am Einzelfall, bessere Juristen erzogen werden, als durch übertriebene Memorierung von gesetzlichen Einzelheiten.

#### **Prof. Dr. Hermann Pünder:**

Vielen Dank, Herr von Dohnanyi. Ich glaube, es ist in unserem Kreis Einigkeit darüber entstanden, dass es für das Ethos der Juristen auf die Art des Unterrichts ankommt und nicht auf ein neues Unterrichtsfach.

Wir haben noch ein wenig Zeit. Deshalb kann ich nun auch unser Auditorium einbeziehen. Wer will die Gelegenheit zu einer Frage oder Stellungnahme nutzen?

#### **Frage aus dem Publikum:**

Ich habe eine Frage an Herrn von Dohnanyi zum ersten Teil: Sie haben das Sperrklausel-Urteil des Verfassungsgerichts angesprochen und ich finde, dass das gerade im Kontext der Veranstaltung, ein sehr spannendes Urteil ist. Denn ich sehe das komplett anders



als Sie und finde, dass es ein sehr gutes Urteil ist. Das Verfassungsgericht hatte einige Prognosen getroffen, die eigentlich seit der Konsolidierung alle zugetroffen sind. Es hat in allen Punkten recht behalten und übrig bleiben die emotionalen Punkte. Ich finde es auch nicht gut, dass Udo Voigt jetzt im Europäischen Parlament sitzt, aber wollen wir deswegen unsere demokratischen Standards über Bord werfen?

**Dr. Klaus von Dohnanyi:**

Die Antwort ist relativ einfach für mich, weil ich glaube, dass wir an dieser Stelle die Frage stellen müssen, wo die Priorität und die Zuständigkeit liegen. Wenn wir auf die Dauer alle Fragen, die von den gewählten Repräsentanten des Volkes im Parlament durch eine juristische Interpretation wieder auflösen können, dann werden wir auf Dauer einen sehr schwierigen Zustand mit unserem Parlament bekommen. Das Wahlrecht ist eine Lebensfrage der Demokratie. Das ist meine Überzeugung.

**Anika Klafki:**

In der zunehmend digitalisierten Welt, soll auch das Recht immer weiter automatisiert werden. Von „Legal Technology“ ist die Rede. Es geht dabei um Computerprogramme, die die Arbeit von Juristinnen und Juristen übernehmen. Schon heute werden solche Programme in großen Kanzleien etwa für die Due-Diligence-Prüfungen eingesetzt. Mich würde interessieren, inwiefern die Digitalisierung der Rechtsanwendung eine Bedrohung für die Ethik darstellt. Wo liegen die Gefahren, wenn man Gerechtigkeit in Algorithmen gießen will?

**Dr. Klaus von Dohnanyi:**

In den USA wird das sogenannte Sheppard-System zur Auffindung von Präjudizien mittlerweile offenbar im Wesentlichen per Computer durchgeführt. Früher mussten noch alle Präzedenzfälle mühsam in Büchern aufgestöbert werden. Inzwischen lerne ich, dass das ganze Sheppard-System vorrangig mit Algorithmen arbeitet und das wird von vielen Anwälten und Richtern in den USA offenbar schon beklagt.

**Prof. Dr. Doris König:**

Solange es sich bei „Legal Technology“ um Vorgänge handelt, die im Grunde genommen keine Entscheidungen erfordern, wo es also wirklich nur um Arbeitserleichterung geht, gibt es keine Bedenken. Beispielsweise das Nachsuchen von Entscheidungen oder Due-Diligence-Prüfungen sind im Grunde Arbeiten, die keine intellektuelle Herausforderung darstellen. Solange solche Vorgänge durch neue Technologien erleichtert werden können, ist es in Ordnung. Es wird in dem Moment problematisch, wo wirkliche Entscheidungsvorgänge praktisch automatisiert werden. Aber so weit sind wir ja noch nicht und ich denke, dass man diesem Irrtum dann auch nicht aufsitzen sollte.

**Frage aus dem Publikum:**

Ich fand die Diskussion sehr interessant und wir haben nun eine Stunde über das Ethos des Juristen gesprochen. Aber mir ist immer noch nicht klar, was eigentlich das Ethos des Juristen ist. Und ich glaube, das liegt daran, dass wir sehr viele Juristen in diesem Panel sitzen haben. Wir Juristen tendieren dazu, Begriffe mit anderen Begriffen zu definieren, die wir aber wiederum nicht erklären können. Ich glaube, meines Erachtens ist das Ethos des Juristen der Diskurs. Weil der Diskurs dazu verleitet, Entschwei-

dungen immer in der einen Richtung oder in der anderen Richtung zu beleuchten und auch zu reflektieren. Und ich wüsste gern von Ihnen, was Ihrer Ansicht nach das Ethos des Juristen eigentlich ist?

**Prof. Dr. Bernhard Schlink:**

Auch Freisler wird mit den beisitzenden Richtern einen Diskurs gepflegt und die Entscheidungen des Volksgerichtshofs in der einen und in der anderen Richtung beleuchtet und reflektiert haben. Alles kann zum Gegenstand eines Diskurses werden. Was in der Runde doch sehr deutlich wurde, ist, dass es beim Ethos um die Verpflichtung auf die Gerechtigkeit geht. Die Verpflichtung bedeutet heute etwas anderes als früher, weil Gerechtigkeitsfragen heute anders als früher als Grundrechts- und damit als Fragen des positiven Rechts rekonstruiert werden können. Das Ethos verlangt, dass der Jurist sich so verhält, dass er in seiner Person die Integrität der Institution gewährleistet, in der er seinen Ort hat. Das sind wieder Begriffe, aber ich denke, Sie wissen was Institution, was Integrität und was Gewährleisten ist.

**Frage aus dem Publikum:**

Ich will mal eine etwas provokative These wagen. Wir haben von der schlafenden Mehrheit gesprochen. Wir haben von politischer und ethischer Bildung gesprochen. Ich habe manchmal den Verdacht, dass die jüngere Generation und hier sitzt sie ja zum Teil auch vertreten, gar nicht mehr allzu viel Interesse daran hat, oder jedenfalls viele davon nicht genug Interesse an politischen oder ethischen Fragestellungen haben. Bevor man sich mit dem juristischen Ethos auseinandersetzen kann, kommt man nämlich zu solchen Fragen. Ich bin ganz ehrlich gesagt, entsetzt darüber, dass bei der Wahl zum Brexit bei den 18- bis 25-Jährigen nur 35 % überhaupt abgestimmt haben. Ich bin auch ein bisschen überrascht,

vielleicht liegt das an der Organisation oder Vorgaben, dass das Audimax heute Abend nicht rappelvoll ist. Wir haben den Bundesjustizminister, ein hochkarätiges Podium hier und ein extrem spannendes Thema. Das aber vielleicht gar nicht mehr interessiert. Ich bin in einer Generation groß geworden, die von 68-iger Lehrern unterrichtet wurde, die sich wiederum wahnsinnig an ihren Nazi-Eltern oder an der Generation vor ihnen gerieben hat. Das hat uns wahnsinnig geprägt. Vielleicht ist die Generation, die jetzt danach kommt, eben nicht mehr hinreichend befasst und konfrontiert mit den Themen, über die wir heute gesprochen haben. Herr von Dohnanyi hat gesagt, wir sollten uns der Zukunft zuwenden und weniger der Vergangenheit, dabei aber die Schlüsse aus der Vergangenheit ziehen. Lassen wir vielleicht die Vergangenheit eben doch zu sehr aus dem Auge und wie können wir die Generation, die jetzt studiert, die danach studiert und die übermorgen studieren wird, wieder politisieren?

**Prof. Dr. Hermann Pünder:**

Vielen Dank für Ihre Ausführungen. Solche Bemerkungen kenne ich – ehrlich gesagt – schon aus meiner Jugend. Auch damals haben die Älteren immer gesagt, dass die Jüngeren eigentlich viel schlechter sind als die Früheren. Ich kann jedenfalls aus meiner Erfahrung mit unseren Studierenden nicht sagen, dass sie weniger engagiert sind. Das sind kraftvolle Leute, die vielleicht mehr als frühere Generationen auf das Detail und nicht auf das Große schauen. Damit möchte ich unsere Diskussionsrunde schließen. Frau Dr. Pluschke bat mich, noch die Danksagungen zu übernehmen, was ich sehr gerne mache.

Sir Thomas: Thank you so much for your deep insights and for your comparison of the English and the German system. Herr von Dohnanyi flüsterte mir eben zu, he whispered to me: „He was brilliant“. Thank you so much for coming, Sir Thomas.

Herr Minister Maas, dass Sie sich als ein vielbeschäftigter Politiker, der von Termin zu Termin hetzt, die Zeit nehmen, über Themen, die „dicke Bretter“ sind, zu reden, und sich auch der Diskussion stellen, freut mich ganz besonders. Wir alle sind Ihnen sehr dankbar, dass Sie zu uns gekommen sind – und natürlich auch dafür, dass Sie das 6. Rosenberg-Symposium an unserer Hochschule gut aufgehoben sahen.

Weiter möchte ich Herrn Professor Görtemaker von der Wissenschaftlichen Kommission zur Aufarbeitung der NS-Vergangenheit dafür danken, dass Sie uns über die Arbeit und die Ergebnisse der Kommission informiert haben. Wir alle haben gemerkt, dass Sie mit sehr viel Ernsthaftigkeit und Abgewogenheit Ihre Arbeit tun. Das war bewegend, auch wenn Sie uns Trauriges mitteilen mussten.

Schließlich gilt mein Dank unserem Podium. So viele unterschiedliche Typen zu sehen, mit entsprechenden individuellen Standpunkten und verschiedenen Zugängen, das war sehr bereichernd. Vielen Dank Ihnen allen.

# Impressum

## Herausgeber:

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Referat Öffentlichkeitsarbeit; Digitale Kommunikation  
11015 Berlin  
[www.bmjv.de](http://www.bmjv.de)

## Gestaltung:

[www.avitamin.de](http://www.avitamin.de)

## Bildnachweise:

Bilder BMJV und Ministerbild: Thomas Koehler/photothek.net

## Druck:

Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG  
Sontraer Straße 6  
60386 Frankfurt a. M.

## Stand:

Februar 2017

## Publikationsbestellung:

Internet: [www.bmjv.de](http://www.bmjv.de)  
Per Post: Publikationsversand der Bundesregierung,  
Postfach 48 10 09, 18132 Rostock

Telefon: (030) 18 272 272 1

Fax: (030) 18 10 272 272 1

Hinweis:

Diese Druckschrift wird vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Sie ist kostenlos erhältlich und nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.



[twitter.com/bmjbv\\_bund](https://twitter.com/bmjbv_bund)



[facebook.com/bmjbv.bund](https://facebook.com/bmjbv.bund)